



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 20

140. Jahrgang

Köln, den 1. Oktober 2000

Inhalt

Römische Kongregationen

- Nr. 222 Kongregation für die Glaubenslehre
Erklärung DOMINUS IESUS
Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und
der Kirche 173

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 223 Durchführungsvorschriften zu §§ 32 Abs. 5, 35 a und 100 Abs. 1
der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes
der Diözesen Deutschlands (KZVK) 183
- Nr. 224 Durchführungsvorschrift zu § 51 der Kassensatzung, Benachteiligung
kirchlicher und kirchlich-caritativer Mitarbeiter in der
ehemaligen DDR 183
- Nr. 225 Durchführungsvorschrift zu § 71 Abs. 5 der Kassensatzung... 183

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 226 Urkunde über die Neuordnung der Grenze zwischen der katholischen
Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach, und der katholischen
Kirchengemeinde St. Joseph, Lichtenberg 184
- Nr. 227 Dienstvorgesetzter für die Stadt- und Kreisjugendseelsorger ... 185
- Nr. 228 Ordnung für die Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur
Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften... 185

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 229 Schlüsselzahlen für die Bemessung der Haushaltszuweisungen
2001 an die Kirchengemeinden 185

- Nr. 230 Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch
Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln 186
- Nr. 231 Registerumfrage des Landesamtes für Datenverarbeitung und
Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) zwecks Aufbau
eines Unternehmensregisters 189
- Nr. 232 Kirchlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangere in der
Erzdiözese Köln 189
- Nr. 233 Allerseelen-Kollekte 2000 190
- Nr. 234 Kleine Münze – Große Hilfe 190
- Nr. 235 Ökumenische Bistumskommission 190
- Nr. 236 Warnung („Bruder Benedikt“) 190
- Nr. 237 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen, Termine 2001/
Hinweis auf Antragsformular zur Beauftragung 190
- Nr. 238 Antragsformular zur Beauftragung einer Kommunionhelferin
bzw. eines Kommunionhelfers 191

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 239 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Pries-
terrat 192
- Nr. 240 Tag der älteren Priester 192
- Nr. 241 Angebote des Edith-Stein-Exerzitienhauses, Siegburg 192
- Nr. 242 Tagung der Unio Apostolica im Erzbistum Köln 193
- Nr. 243 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten 193
- Nr. 244 Offene Stellen für pastorale Dienste 193
- Nr. 245 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter 193
- Nr. 246 Personalchronik 194

Römische Kongregationen

- Nr. 322 Kongregation für die Glaubenslehre
Erklärung DOMINUS IESUS
Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu
Christi und der Kirche

Einleitung

1. Bevor der Herr Jesus in den Himmel aufgefahren ist, hat er seinen Jüngern den Auftrag gegeben, der ganzen Welt das Evangelium zu verkünden und alle Völker zu taufen: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen! Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“ (Mk 16,15-16). „Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf der Erde. Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe. Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,18-20; vgl. auch Lk 24,46-48; Joh 17,18; 20,21; Apg 1,8).

Die universale Sendung der Kirche entspringt dem Auftrag Jesu Christi und verwirklicht sich durch die Jahrhunderte, indem das Mysterium Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, sowie das Mysterium der Menschwerdung des Sohnes als Heilsereignis für die ganze Menschheit verkündet wird. Dies sind die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses: „Wir glauben an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles erschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit: Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen. Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden. Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel. Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner

Herrschaft wird kein Ende sein. Wir glauben an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Wir erwarten die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.¹

2. In allen Jahrhunderten hat die Kirche das Evangelium Jesu in Treue verkündet und bezeugt. Am Ende des zweiten christlichen Jahrtausends ist diese Sendung aber noch weit davon entfernt, vollendet zu sein.² Deshalb ist heute der Ruf des heiligen Paulus über den missionarischen Auftrag jedes Getauften mehr denn je aktuell: „Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9, 16). Dies erklärt die besondere Aufmerksamkeit, die das Lehramt der Begründung und Unterstützung des kirchlichen Evangelisierungsauftrags gewidmet hat, vor allem in Beziehung zu den religiösen Traditionen der Welt.³

In Anbetracht der Werte, die in diesen Traditionen bezeugt und der Menschheit angeboten werden, heißt es in der Konzilsklärung über die Beziehung der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen offen und positiv: „Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“⁴ In Fortführung dieser Linie wird heute beim Auftrag der Kirche zur Verkündigung Jesu Christi, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14, 6) ist, auch der interreligiöse Dialog gepflegt, der die *missio ad gentes* gewiss nicht ersetzt, sondern begleitet, wegen jenes Mysteriums der Einheit, aus dem folgt, „dass alle erlösten Menschen, wengleich in Verschiedenheit, dennoch an dem einen und selben Geheimnis der Erlösung in Jesus Christus durch den Heiligen Geist teilhaben.“⁵ Dieser Dialog, der zum Evangelisierungsauftrag der Kirche gehört,⁶ führt zu einer Haltung des Verständnisses und zu einer Beziehung der gegenseitigen Kenntnis und der wechselseitigen Bereicherung, und zwar im Gehorsam gegenüber der Wahrheit und mit Respekt vor der Freiheit.⁷

3. Die Praxis und die theoretische Vertiefung des Dialogs zwischen dem christlichen Glauben und den anderen religiösen Traditionen werfen neue Fragen auf, auf die man einzugehen versucht, indem man neue Wege der Forschung einschlägt, Vorschläge entwickelt und Verhaltensweisen anregt, die eines sorgfältigen Unterscheidungsvermögens bedürfen. Die vorliegende Erklärung möchte den Bischöfen, Theologen und allen katholischen Gläubigen zu dieser Thematik einige unumgängliche lehrmäßige Inhalte in Erinnerung rufen, die der theologischen Forschung helfen sollen, Lösungen zu entwickeln, die mit dem Glaubensgut übereinstimmen und auf die kulturellen Bedürfnisse unserer Zeit antworten.

Die darlegende Sprache der Erklärung entspricht ihrer Zielsetzung. Diese besteht nicht darin, in organischer Weise die Problematik über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche zu behandeln oder Lösungen zu den Fragen vorzulegen, die von den Theologen frei diskutiert werden. Die Erklärung will vielmehr die Lehre des katholischen Glaubens zu dieser Thematik erneut darlegen, zugleich einige wesentliche Probleme erwähnen, die für weitere Vertie-

fungen offen bleiben, und bestimmte irrige oder zweideutige Positionen zurückweisen. Aus diesem Grund greift die Erklärung auf die Lehre zurück, die in früheren Dokumenten des Lehramts vorgetragen wurde, und beabsichtigt, jene Wahrheiten zu bekräftigen, die zum Glaubensgut der Kirche gehören.

4. Die immer währende missionarische Verkündigung der Kirche wird heute durch relativistische Theorien gefährdet, die den religiösen Pluralismus nicht nur *de facto*, sondern auch *de iure* (oder prinzipiell) rechtfertigen wollen. In der Folge werden Wahrheiten als überholt betrachtet, wie etwa der endgültige und vollständige Charakter der Offenbarung Jesu Christi, die Natur des christlichen Glaubens im Verhältnis zu der inneren Überzeugung in den anderen Religionen, die Inspiration der Bücher der Heiligen Schrift, die personale Einheit zwischen dem ewigen Wort und Jesus von Nazaret, die Einheit der Heilsordnung des Fleisch gewordenen Wortes und des Heiligen Geistes, die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi, die universale Heilmittlerschaft der Kirche, die Untrennbarkeit – wenn auch Unterscheidbarkeit – zwischen dem Reich Gottes, dem Reich Christi und der Kirche, die Subsistenz der einen Kirche Christi in der katholischen Kirche.

Die Wurzeln dieser Auffassungen sind in einigen Voraussetzungen philosophischer wie auch theologischer Natur zu suchen, die dem Verständnis und der Annahme der geoffenbarten Wahrheit entgegenstehen. Einige davon sind: die Überzeugung, dass die göttliche Wahrheit nicht fassbar und nicht aussprechbar ist, nicht einmal durch die christliche Offenbarung; die relativistische Haltung gegenüber der Wahrheit, weswegen das, was für die einen wahr ist, es nicht für andere wäre; der radikale Gegensatz, der zwischen der logischen Denkweise im Abendland und der symbolischen Denkweise im Orient besteht; der Subjektivismus jener, die den Verstand als einzige Quelle der Erkenntnis annehmen und so unfähig werden, „den Blick nach oben zu erheben, um das Wagnis einzugehen, zur Wahrheit des Seins zu gelangen“;⁸ die Schwierigkeit zu verstehen und anzunehmen, dass es in der Geschichte endgültige und eschatologische Ereignisse gibt; die metaphysische Entleerung des Ereignisses der Menschwerdung des ewigen Logos in der Zeit, die zu einer bloßen Erscheinung Gottes in der Geschichte verkürzt wird; der Eklektizismus jener, die in der theologischen Forschung Ideen übernehmen, die aus unterschiedlichen philosophischen und religiösen Strömungen stammen, ohne sich um deren Logik und systematischen Zusammenhang sowie deren Vereinbarkeit mit der christlichen Wahrheit zu kümmern; schließlich die Tendenz, die Heilige Schrift ohne Rücksicht auf die Überlieferung und das kirchliche Lehramt zu lesen und zu erklären.

Ausgehend von solchen Voraussetzungen, die in unterschiedlichen Nuancierungen zuweilen als Behauptungen, zuweilen als Hypothesen auftreten, werden theologische Vorschläge erarbeitet, in denen die christliche Offenbarung und das Mysterium Jesu Christi und der Kirche ihren Charakter als absolute und universale Heilswahrheit verlieren oder wenigstens mit einem Schatten des Zweifels und der Unsicherheit behaftet werden.

1. Fülle und Endgültigkeit der Offenbarung Jesu Christi

5. Um dieser relativistischen Mentalität, die sich immer mehr ausbreitet, Abhilfe zu schaffen, muss vor allem der endgültige und vollständige Charakter der Offenbarung Jesu Christi bekräftigt werden. Es ist nämlich *fest zu glauben*, dass

im Mysterium Jesu Christi, des Fleisch gewordenen Sohnes Gottes, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (*Joh* 14,6) ist, die Fülle der göttlichen Wahrheit geoffenbart ist: „Niemand kennt den Sohn, nur der Vater, und niemand kennt den Vater, nur der Sohn und der, dem es der Sohn offenbaren will“ (*Mt* 11,27). „Niemand hat Gott je gesehen. Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht“ (*Joh* 1,18). „Denn in ihm allein wohnt wirklich die ganze Fülle Gottes. Durch ihn seid auch ihr davon erfüllt“ (*Kol* 2,9-10).

In Treue zum Wort Gottes lehrt das Zweite Vatikanische Konzil: „Die Tiefe der durch diese Offenbarung über Gott und über das Heil des Menschen erschlossenen Wahrheit leuchtet uns auf in Christus, der zugleich der Mittler und die Fülle der ganzen Offenbarung ist“.⁹ Bekräftigend heißt es weiterhin: „Jesus Christus, das Fleisch gewordene Wort, als ‚Mensch zu den Menschen‘ gesandt, ‚verkündet die Worte Gottes‘ (*Joh* 3,34) und vollendet das Heilswerk, dessen Durchführung der Vater ihm aufgetragen hat (vgl. *Joh* 5,36; 17,4). Wer ihn sieht, sieht auch den Vater (vgl. *Joh* 14,9). Er ist es, der durch sein ganzes Dasein und seine ganze Erscheinung, durch Worte und Werke, durch Zeichen und Wunder, vor allem aber durch seinen Tod und seine herrliche Auferstehung von den Toten, schließlich durch die Sendung des Geistes der Wahrheit die Offenbarung erfüllt und abschließt und durch göttliches Zeugnis bekräftigt. . . Daher ist die christliche Heilsordnung, nämlich der neue und endgültige Bund, unüberholbar, und es ist keine neue öffentliche Offenbarung mehr zu erwarten vor der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus in Herrlichkeit (vgl. *1 Tim* 6,14 und *Tit* 2,13)“.¹⁰

Die Enzyklika *Redemptoris missio* bekräftigt, dass die Kirche die Aufgabe hat, das Evangelium als die Fülle der Wahrheit zu verkünden: „In diesem endgültigen Wort seiner Offenbarung hat Gott sich in vollendetster Weise der Welt zu erkennen gegeben: er hat der Menschheit mitgeteilt, wer er ist. Und diese endgültige Selbstoffenbarung Gottes ist der tiefste Grund, weshalb die Kirche ihrer Natur nach missionarisch ist. Sie kann nicht davon absehen, das Evangelium, d. h. die Fülle der Wahrheit, die Gott uns über sich selbst zur Kenntnis gebracht hat, zu verkünden“.¹¹ Nur die Offenbarung Jesu Christi „führt also in unsere Geschichte eine universale und letzte Wahrheit ein, die den Verstand des Menschen dazu herausfordert, niemals stehen zu bleiben“.¹²

6. Im Gegensatz zum Glauben der Kirche steht deshalb die Meinung, die Offenbarung Jesu Christi sei begrenzt, unvollständig, unvollkommen und komplementär zu jener in den anderen Religionen. Der tiefste Grund dieser Meinung liegt in der Behauptung, dass die Wahrheit über Gott in seiner Globalität und Vollständigkeit von keiner geschichtlichen Religion, also auch nicht vom Christentum und nicht einmal von Jesus Christus, erfasst und kundgetan werden könne.

Diese Auffassung widerspricht radikal den vorausgehenden Glaubensaussagen, gemäß denen in Jesus Christus das Heilsmysterium Gottes ganz und vollständig geoffenbart ist. Die Worte und Werke und das ganze geschichtliche Ereignis Jesu haben nämlich, auch wenn sie als menschliche Wirklichkeiten begrenzt sind, als Quellgrund die göttliche Person des Fleisch gewordenen Wortes, „wahrhaft Gott und wahrhaft Mensch“,¹³ und bergen deshalb in sich endgültig und vollständig die Offenbarung der Heilswege Gottes, auch wenn die Tiefe des göttlichen Mysteriums an sich transzendent und unerschöpflich bleibt. Die Wahrheit über Gott wird durch ihre Aussage in menschlicher Sprache nicht beseitigt oder eingegrenzt. Sie bleibt vielmehr einzigartig, ganz und voll-

ständig, denn derjenige, der spricht und handelt, ist der Fleisch gewordene Sohn Gottes. Aus diesem Grund verlangt der Glaube das Bekenntnis, dass das Fleisch gewordene Wort in seinem ganzen Mysterium, das von der Menschwerdung bis zur Verherrlichung reicht, der reale Quellgrund, wenn auch in Teilhabe am Vater, und die Erfüllung der ganzen Heilsoffenbarung Gottes an die Menschheit ist,¹⁴ und dass der Heilige Geist, der Geist Christi, die Apostel und durch sie die Kirche aller Zeiten diese „ganze Wahrheit“ (*Joh* 16,13) lehrt.

7. Die der Offenbarung Gottes entsprechende Antwort ist „der ‚Gehorsam des Glaubens‘“ (*Röm* 1,5; vgl. *Röm* 16,26; *2 Kor* 10,5-6). Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, indem er sich ‚dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft‘ und seiner Offenbarung willig zustimmt“.¹⁵ Der Glaube ist ein Geschenk der Gnade: „Dieser Glaube kann nicht vollzogen werden ohne die zuvorkommende und helfende Gnade Gottes und ohne den inneren Beistand des Heiligen Geistes, der das Herz bewegen und Gott zuwenden, die Augen des Verstandes öffnen und ‚es jedem leicht machen muss, der Wahrheit zuzustimmen und zu glauben““.¹⁶

Der Gehorsam des Glaubens führt zur Annahme der Wahrheit der Offenbarung Christi, die von Gott, der Wahrheit selbst, verbürgt ist:¹⁷ „Der Glaube ist eine persönliche Bindung des Menschen an Gott und zugleich, untrennbar davon, freie Zustimmung zu der ganzen von Gott geoffenbarten Wahrheit“.¹⁸ Der Glaube, der „ein Geschenk Gottes“ und „eine von ihm eingegossene übernatürliche Tugend“¹⁹ ist, führt also zu einer doppelten Zustimmung: zu Gott, der offenbart, und zur Wahrheit, die von ihm geoffenbart ist, wegen des Vertrauens, das der offenbarenden Person entgegengebracht wird. Deshalb sollen wir „an niemand anderen glauben als an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist“.²⁰

Deshalb muss *mit Festigkeit* an der Unterscheidung zwischen dem theologalen Glauben und der inneren Überzeugung in den anderen Religionen *festgehalten werden*. Der Glaube ist die gnadenhafte Annahme der geoffenbarten Wahrheit, die es gestattet, „in das Innere des Mysteriums einzutreten, dessen Verständnis er in angemessener Weise begünstigt“.²¹ Die innere Überzeugung in den anderen Religionen ist hingegen jene Gesamtheit an Erfahrungen und Einsichten, welche die menschlichen Schätze der Weisheit und Religiosität ausmachen, die der Mensch auf seiner Suche nach der Wahrheit in seiner Beziehung zum Göttlichen und Absoluten ersonnen und verwirklicht hat.²²

Nicht immer wird diese Unterscheidung in der gegenwärtigen Diskussion präsent gehalten. Der *theologische Glaube*, die Annahme der durch den einen und dreifaltigen Gott geoffenbarten Wahrheit, wird deswegen oft gleichgesetzt mit der *inneren Überzeugung* in den anderen Religionen, mit religiöser Erfahrung also, die noch auf der Suche nach der absoluten Wahrheit ist und der die Zustimmung zum sich offenbarenden Gott fehlt. Darin liegt einer der Gründe für die Tendenz, die Unterschiede zwischen dem Christentum und den anderen Religionen einzuebennen, ja manchmal aufzuheben.

8. Es wird auch die Hypothese vom inspirierten Wert der heiligen Schriften anderer Religionen aufgestellt. Gewiss ist anzuerkennen, dass viele Elemente in ihnen faktisch Mittel sind, durch die eine große Zahl von Personen im Laufe der Jahrhunderte ihre religiöse Lebensbeziehung mit Gott nähren und bewahren konnten und noch heute können. Wie bereits erwähnt, hat deshalb das Zweite Vatikanische Konzil gesagt,

dass die Lebensweisen, die Vorschriften und die Lehren der anderen Religionen „zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber [die Kirche] für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet“.²³

Die Überlieferung der Kirche gebraucht jedoch die Bezeichnung *inspirierte Schriften* nur für die kanonischen Bücher des Alten und des Neuen Bundes, insofern sie vom Heiligen Geist inspiriert sind.²⁴ Das Zweite Vatikanische Konzil greift in der dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung diese Überlieferung auf und lehrt: „Aufgrund apostolischen Glaubens gelten unserer heiligen Mutter, der Kirche, die Bücher des Alten wie des Neuen Testaments in ihrer Ganzheit mit allen ihren Teilen als heilig und kanonisch, weil sie, unter der Einwirkung des Heiligen Geistes geschrieben (vgl. *Joh* 20,31; *2 Tim* 3,16; *2 Petr* 1,19-21; 3,15-16), Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche übergeben sind“.²⁵ Diese Bücher „lehren sicher, getreu und ohne Irrtum die Wahrheit, die Gott um unseres Heiles willen in heiligen Schriften aufgezeichnet haben wollte“.²⁶

Weil aber Gott alle Völker in Christus zu sich rufen und ihnen die Fülle seiner Offenbarung und seiner Liebe mitteilen will, hört er nicht auf, sich auf vielfältige Weise gegenwärtig zu machen, „nicht nur dem einzelnen, sondern auch den Völkern im Reichtum ihrer Spiritualität, die in den Religionen ihren vorzüglichen und wesentlichen Ausdruck findet, auch wenn sie ‚Lücken, Unzulänglichkeiten und Irrtümer‘ enthalten“.²⁷ Die heiligen Bücher anderer Religionen, die faktisch das Leben ihrer Anhänger nähren und leiten, erhalten also vom Mysterium Christi jene Elemente des Guten und der Gnade, die in ihnen vorhanden sind.

II. Der Fleisch gewordene Logos und der Heilige Geist im Heilswerk

9. In der gegenwärtigen theologischen Diskussion wird Jesus von Nazaret oft als eine besondere historische Gestalt angesehen, die begrenzt ist und das Göttliche in einem Maß geoffenbart hat, das nicht exklusiv ist, sondern komplementär zu anderen Offenbarungs- und Heilsgestalten. Das Unendliche, das Absolute, das letzte Mysterium Gottes zeige sich der Menschheit in vielen Weisen und in vielen historischen Gestalten, Jesus von Nazaret sei eine von ihnen. Er sei – so noch konkreter – eines von den vielen Gesichtern, das der Logos im Laufe der Zeit angenommen habe, um der Menschheit das Heil zu vermitteln.

Um einerseits die Universalität des christlichen Heils und andererseits die Tatsache des religiösen Pluralismus zu rechtfertigen, wird darüber hinaus unterschieden zwischen einer Heilsordnung des ewigen Wortes, die auch außerhalb der Kirche und ohne Beziehung zu ihr gelte, und einer Heilsordnung des Fleisch gewordenen Wortes. Die erstgenannte Heilsordnung sei universaler als die zweite, die sich auf die Christen allein beschränke, auch wenn Gott in ihr in reichem Maß gegenwärtig sei.

10. Diese Ansichten sind dem christlichen Glauben gänzlich entgegengesetzt. Es ist nämlich *fest zu glauben*, dass Jesus von Nazaret, der Sohn Marias, und nur er, der Sohn und das Wort des Vaters ist. Das Wort, das „im Anfang bei Gott war“ (*Joh* 1,2), ist dasselbe, das „Fleisch geworden ist“ (*Joh* 1,14). Jesus ist „der Messias, der Sohn des lebendigen Gottes“ (*Mt* 16,16); „in ihm allein wohnt wirklich die ganze Fülle Gottes“ (*Kol* 2,9). Er ist „der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht“ (*Joh* 1,18). „Durch ihn haben wir die

Erlösung... Denn Gott wollte mit seiner ganzen Fülle in ihm wohnen, um durch ihn alles zu versöhnen. Alles im Himmel und auf Erden wollte er zu Christus führen, der Friede gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut“ (*Kol* 1,13.19-20).

Um irriige und verkürzende Interpretationen zurückzuzweisen, hat das erste Konzil von Nizäa in Treue zur Heiligen Schrift feierlich den Glauben definiert an „Jesus Christus, den Sohn Gottes, als Einziggeborener aus dem Vater gezeugt, das heißt aus der Substanz des Vaters, Gott aus Gott, Licht aus Licht, wahrer Gott aus wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, wesensgleich dem Vater, durch den alles geworden ist, was im Himmel und was auf der Erde ist, der wegen uns Menschen und um unseres Heiles willen herabgestiegen und Fleisch und Mensch geworden ist, gelitten hat und auferstanden ist am dritten Tage, hinaufgestiegen ist in die Himmel und kommt, Lebende und Tote zu richten“.²⁸ In der Nachfolge der Lehre der Väter bekannte auch das Konzil von Chalkedon „unseren Herrn Jesus Christus als ein und denselben Sohn: derselbe ist vollkommen in der Gottheit und derselbe ist vollkommen in der Menschheit; derselbe ist wahrhaft Gott und wahrhaft Mensch...; derselbe ist der Gottheit nach dem Vater wesensgleich und der Menschheit nach uns wesensgleich...; derselbe wurde einerseits der Gottheit nach vor den Zeiten aus dem Vater gezeugt, andererseits der Menschheit nach in den letzten Tagen unsertwegen und um unseres Heiles willen aus Maria, der Jungfrau und Gottesgebälerin, geboren“.²⁹

Das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigt, dass Christus, „der neue Adam“, „das Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (*Kol* 1,15), „der vollkommene Mensch ist, der den Söhnen Adams die Gottebenbildlichkeit wiedergab, die von der ersten Sünde her verunstaltet war... Als unschuldiges Lamm hat er freiwillig sein Blut vergossen und uns Leben erworben. In ihm hat Gott uns mit sich und untereinander versöhnt und der Knechtschaft des Teufels und der Sünde entrissen. So kann jeder von uns mit dem Apostel sagen: Der Sohn Gottes hat ‚mich geliebt und sich für mich hingegeben‘“ (*Gal* 2,20).³⁰

In diesem Zusammenhang hat Johannes Paul II. ausdrücklich erklärt: „Es widerspricht dem christlichen Glauben, wenn man eine wie auch immer geartete Trennung zwischen dem Wort und Jesus Christus einführt... Jesus ist das Fleisch gewordene Wort, eine einzige und unteilbare Person... Christus ist kein anderer als Jesus von Nazaret, und dieser ist das Wort Gottes, das für das Heil aller Mensch geworden ist... Während wir darangehen, die von Gott jedem Volk zugeteilten Gaben aller Art, insbesondere die geistigen Reichtümer, zu entdecken und aufzuwerten, können wir diese Gaben nicht trennen von Jesus Christus, der im Zentrum des göttlichen Heilsplanes steht“.³¹

Im Gegensatz zum katholischen Glauben steht auch die Trennung zwischen dem Heilswirken des Logos als solchem und dem Heilswirken des Wortes, das Fleisch geworden ist. Mit der Inkarnation werden alle Heilstaten des Wortes Gottes immer in Einheit mit seiner menschlichen Natur vollbracht, die es zum Heil aller Menschen angenommen hat. Das einzige Subjekt, das in beiden Naturen – der göttlichen und der menschlichen – handelt, ist die einzige Person des Wortes.³²

Nicht vereinbar mit der Lehre der Kirche ist deshalb die Theorie, die dem Logos als solchem in seiner Gottheit ein Heilswirken zuschreibt, das er – auch nach der Inkarnation – „über“ oder „jenseits“ seiner Menschheit ausübe.³³

11. In ähnlicher Weise ist auch *fest zu glauben*, dass es nur eine einzige, vom einen und dreifaltigen Gott gewollte Heilsordnung gibt, deren Quellgrund und Mitte das Mysterium der Fleischwerdung des Wortes ist, des Mittlers der göttlichen Gnade in der Schöpfungs- und in der Erlösungsordnung (vgl. *Kol 1,15-20*), in dem alles vereint ist (vgl. *Eph 1,10*), „den Gott für uns zur Weisheit gemacht hat, zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung“ (*1 Kor 1,30*). Das Mysterium Christi hat eine innere Einheit, die sich von seiner ewigen Erwählung in Gott bis zur Wiederkunft erstreckt: „In ihm hat er [der Vater] uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (*Eph 1,4*). „Durch ihn sind wir auch als Erben vorherbestimmt und eingesetzt nach dem Plan dessen, der alles so verwirklicht, wie er es in seinem Willen beschließt“ (*Eph 1,11*). „Denn alle, die er im voraus erkannt hat, hat er auch im voraus dazu bestimmt, an Wesen und Gestalt seines Sohnes teilzuhaben, damit dieser der Erstgeborene von vielen Brüdern sei. Die aber, die er vorausbestimmt hat, hat er auch berufen, und die er berufen hat, hat er auch gerecht gemacht; die er aber gerecht gemacht hat, die hat er auch verherrlicht“ (*Röm 8,29-30*).

In Treue zur göttlichen Offenbarung bekräftigt das Lehramt der Kirche, dass Jesus Christus der universale Mittler und Erlöser ist: „Gottes Wort, durch das alles geschaffen ist, ist selbst Fleisch geworden, um in vollkommenem Menschsein alle zu retten und das All zusammenzufassen... Ihn hat der Vater von den Toten auferweckt, erhöht und zu seiner Rechten gesetzt; ihn hat er zum Richter der Lebendigen und Toten bestellt“.³⁴ Diese Heilsmittlerschaft beinhaltet auch die Einzigkeit des Erlösungsofers Christi, des ewigen Hohenpriesters (vgl. *Hebr 6,20; 9,11; 10,12-14*).

12. Von einigen wird auch die Hypothese einer Heilsordnung des Heiligen Geistes vertreten, die einen universalen Charakter habe als die Heilsordnung des Fleisch gewordenen, gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Auch diese Behauptung widerspricht dem katholischen Glauben, der vielmehr die Inkarnation des Wortes zu unserem Heil als ein trinitarisches Ereignis betrachtet. Im Neuen Testament ist das Mysterium Jesu, des Fleisch gewordenen Wortes, der Ort der Gegenwart des Heiligen Geistes und das Prinzip seiner Aussendung über die Menschheit, und zwar nicht nur in der messianischen Zeit (vgl. *Apg 2,32-36; Joh 7,39; 20,22; 1 Kor 15,45*), sondern auch in der Zeit vor seinem Eintreten in die Geschichte (vgl. *1 Kor 10,4; 1 Petr 1,10-12*).

Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese grundlegende Wahrheit dem Glaubensbewusstsein der Kirche erneut eingeschärft. In der Darlegung des Heilsplanes des Vaters für die ganze Menschheit hat das Konzil das Mysterium Christi und das Mysterium des Geistes von Anfang an eng miteinander verbunden.³⁵ Das ganze Werk der Aufhebung der Kirche durch das Haupt Jesus Christus im Laufe der Jahrhunderte wird als ein Werk gesehen, das er in Gemeinschaft mit seinem Geist vollbringt.³⁶

Außerdem erstreckt sich das Heilswirken Jesu Christi und durch seinen Geist über die sichtbaren Grenzen der Kirche hinaus auf die ganze Menschheit. Im Hinblick auf das Paschamysterium, in dem Christus schon jetzt mit dem Gläubigen eine Lebensgemeinschaft im Geist bildet und ihm die Hoffnung auf die Auferstehung schenkt, lehrt das Konzil: „Dies gilt nicht nur für die Christgläubigen, sondern für alle Menschen guten Willens, in deren Herzen die Gnade unsichtbar wirkt. Da nämlich Christus für alle gestorben ist und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, die göttliche, müssen wir festhalten, dass der Heilige Geist

allen die Möglichkeit anbietet, diesem Paschamysterium in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein“.³⁷

Es ist also klar, dass das Heilmysterium des Fleisch gewordenen Wortes mit dem Heilmysterium des Geistes verbunden ist. Der Geist lässt den heilshaften Einfluss des Mensch gewordenen Sohnes im Leben aller Menschen Wirklichkeit werden, die von Gott zu einem einzigen Ziel berufen sind, ob sie der Menschwerdung des Wortes vorausgegangen sind oder nach seinem Kommen in die Geschichte leben: sie alle werden vom Geist des Vaters bewegt, den der Menschensohn unbegrenzt gibt (vgl. *Joh 3,34*).

Deshalb hat das Lehramt der Kirche jüngst mit Festigkeit und Klarheit die Wahrheit in Erinnerung gerufen, dass es nur eine einzige göttliche Heilsordnung gibt: „Die Gegenwart und das Handeln des Geistes berühren nicht nur einzelne Menschen, sondern auch die Gesellschaft und die Geschichte, die Völker, die Kulturen, die Religionen... Der auferstandene Christus wirkt im Herzen der Menschen in der Kraft seines Geistes... Und nochmals: es ist der Geist, der ‚die Samen des Wortes‘ aussät, die in den Riten und Kulturen da sind und der sie für ihr Heranreifen in Christus bereit macht“.³⁸ Das Lehramt anerkennt die heilsgeschichtliche Funktion des Geistes im ganzen Universum und in der ganzen Geschichte der Menschheit,³⁹ bekräftigt jedoch zugleich: „Es ist derselbe Geist, der bei der Menschwerdung, im Leben, im Tode und bei der Auferstehung Jesu mitgewirkt hat und der in der Kirche wirkt. Er ist nicht eine Alternative zu Christus, er füllt nicht eine Lücke aus zwischen Christus und dem Logos, wie manchmal angenommen wird. Was immer der Geist im Herzen der Menschen und in der Geschichte der Völker, in den Kulturen und Religionen bewirkt, hat die Vorbereitung der Verkündigung zum Ziel und geschieht in Bezug auf Christus, das durch das Wirken des Geistes Fleisch gewordene Wort, um ihn zu erwirken, den vollkommenen Menschen, das Heil aller und die Zusammenführung des Universums“.⁴⁰

Das Wirken des Geistes geschieht also nicht außerhalb oder neben dem Wirken Christi. Es gibt nur die eine Heilsordnung des einen und dreifaltigen Gottes, die im Mysterium der Inkarnation, des Todes und der Auferstehung des Sohnes Gottes Wirklichkeit wird und die durch die Mitwirkung des Heiligen Geistes vergegenwärtigt und in ihrer Heilsbedeutung auf die ganze Menschheit und das Universum ausgedehnt wird: „Die Menschen können demnach mit Gott nicht in Verbindung kommen, wenn es nicht durch Jesus Christus unter Mitwirkung des Geistes geschieht“.⁴¹

III. Einzigkeit und Universalität des Heilmysteriums Jesu Christi

13. Gemäß einer wiederholt vertretenen Auffassung wird auch die Einzigkeit und die Heilsuniversalität des Mysteriums Jesu Christi geleugnet. Diese Auffassung hat keinerlei biblische Grundlage. Es gehört nämlich zum beständigen Glaubensgut der Kirche und ist *fest zu glauben*, dass Jesus Christus, der Sohn Gottes, der Herr und der einzige Erlöser ist, der durch seine Menschwerdung, seinen Tod und seine Auferstehung die Heilsgeschichte, die in ihm ihre Fülle und ihren Mittelpunkt findet, zur Vollendung gebracht hat.

Dies wird klar durch die neutestamentlichen Zeugnisse bestätigt: „Der Vater hat den Sohn gesandt als den Retter der Welt“ (*1 Joh 4,14*). „Seht, das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (*Joh 1,29*). Zur Rechtfertigung der im Namen Jesu erfolgten Heilung des Mannes, der von Geburt an gelähmt war (vgl. *Apg 3,1-8*), verkündet Petrus: „In

keinem anderen ist das Heil zu finden. Denn es ist uns Menschen kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, durch den wir gerettet werden sollen“ (*Apg* 4,12). Derselbe Apostel bezeugt, dass Jesus Christus „der Herr aller“ ist, „der von Gott eingesetzte Richter der Lebenden und der Toten“, weshalb „jeder, der an ihn glaubt, durch seinen Namen die Vergebung der Sünden empfängt“ (*Apg* 10,36.42.43).

Paulus schreibt an die Gemeinde von Korinth: „Selbst wenn es im Himmel oder auf der Erde so genannte Götter gibt – und solche Götter und Herren gibt es viele –, so haben doch wir nur einen Gott, den Vater. Von Ihm stammt alles, und wir leben auf ihn hin. Und einer ist der Herr: Jesus Christus. Durch ihn ist alles, und wir sind durch ihn“ (*1 Kor* 8, 5-6). Auch der Apostel Johannes bestätigt: „Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat. Denn Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch ihn gerettet wird“ (*Joh* 3,16-17). Im Neuen Testament wird der universale Heilswille Gottes eng an die einzige Mittlerschaft Christi gebunden: „Er [Gott] will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Denn: Einer ist Gott, Einer auch Mittler zwischen Gott und den Menschen: der Mensch Christus Jesus, der sich als Lösegeld hingegeben hat für alle“ (*1 Tim* 2,4-6).

Die ersten Christen waren sich dieser einzigartigen und universalen, vom Vater durch Jesus Christus im Geist angebotenen Heilsgabe bewusst. Sie wandten sich an Israel und verwiesen auf die Vollendung des Heils, das über das Gesetz hinausgeht. Sie traten auch der damaligen heidnischen Welt entgegen, die durch eine Vielzahl von Heilsgöttern nach der Erlösung strebte. Dieses Glaubensgut hat das Lehramt der Kirche wiederum vorgelegt: „Die Kirche glaubt: Christus, der für alle starb und auferstand (vgl. *2 Kor* 5,15), schenkt dem Menschen Licht und Kraft durch seinen Geist, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann; es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, in dem sie gerettet werden sollen (vgl. *Apg* 4,12). Sie glaubt ferner, dass in ihrem Herrn und Meister der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen Menschheitsgeschichte gegeben ist“.⁴²

14. Es ist deshalb als Wahrheit des katholischen Glaubens fest zu glauben, dass der universale Heilswille des einen und dreifaltigen Gottes ein für allemal im Mysterium der Inkarnation, des Todes und der Auferstehung des Sohnes Gottes angeboten und Wirklichkeit geworden ist.

Unter Beachtung dieses Glaubenssatzes ist die Theologie heute eingeladen, über das Vorhandensein anderer religiöser Erfahrungen und ihrer Bedeutung im Heilsplan Gottes nachzudenken und zu erforschen, ob und wie auch Gestalten und positive Elemente anderer Religionen zum göttlichen Heilsplan gehören können. In diesem Bereich gibt es für die theologische Forschung unter Führung des Lehramtes der Kirche ein weites Arbeitsfeld. Das Zweite Vatikanische Konzil hat nämlich festgestellt, dass „die Einzigkeit der Mittlerschaft des Erlösers im geschöpflichen Bereich eine unterschiedliche Teilnahme an der einzigen Quelle in der Mitwirkung nicht ausschließt, sondern sie erweckt“.⁴³ Es bedarf einer vertieften Anstrengung zu ergründen, was diese teilhabende Mittlerschaft bedeutet, die jedoch immer vom Prinzip der einzigen Mittlerschaft Christi normiert bleiben muss: „Andere Mittler-tätigkeiten verschiedener Art und Ordnung, die an seiner Mittlerschaft teilhaben, werden nicht ausgeschlossen, aber sie haben Bedeutung und Wert allein in Verbindung mit der

Mittlerschaft Christi und können nicht als gleichrangig und komplementär betrachtet werden“.⁴⁴ Im Gegensatz zum christlichen und katholischen Glauben stehen jedoch Lösungsvorschläge, die ein Heilswirken Gottes außerhalb der einzigen Mittlerschaft Christi annehmen.

15. Nicht selten wird der Vorschlag gemacht, in der Theologie Ausdrücke wie „Einzigkeit“, „Universalität“ oder „Absolute“ zu vermeiden, weil dadurch der Eindruck entstünde, die Bedeutung und der Wert des Heilsereignisses Jesu Christi würde gegenüber den anderen Religionen in übertriebener Weise betont. In Wirklichkeit bringen diese Worte nur die Treue zum Offenbarungsgut zum Ausdruck, weil sie sich aus den Glaubensquellen selbst ergeben. Von Anfang an hat die Gemeinschaft der Gläubigen Jesus eine Heilsbedeutung zuerkannt, gemäß der er allein – als Mensch gewordener, gekreuzigter und auferstandener Sohn Gottes – durch die Sendung, die er vom Vater erhalten hat, und in der Kraft des Heiligen Geistes das Ziel hat, der ganzen Menschheit und jedem Menschen die Offenbarung (vgl. *Mt* 11,27) und das göttliche Leben (vgl. *Joh* 1,12; 5,25-26; 17,2) zu schenken.

In diesem Sinn kann und muss man sagen, dass Jesus Christus für das Menschengeschlecht und seine Geschichte eine herausragende und einmalige, nur ihm eigene, ausschließliche, universale und absolute Bedeutung und Wichtigkeit hat. Jesus ist nämlich das Wort Gottes, das für das Heil aller Mensch geworden ist. Das Zweite Vatikanische Konzil greift dieses Glaubensbewusstsein auf und lehrt: „Gottes Wort, durch das alles geschaffen ist, ist selbst Fleisch geworden, um in vollkommenem Menschsein alle zu retten und das All zusammenzufassen. Der Herr ist das Ziel der menschlichen Geschichte, der Punkt, auf den hin alle Bestrebungen der Geschichte und der Kultur konvergieren, der Mittelpunkt der Menschheit, die Freude aller Herzen und die Erfüllung ihrer Sehnsüchte. Ihn hat der Vater von den Toten auferweckt, erhöht und zu seiner Rechten gesetzt; ihn hat er zum Richter der Lebendigen und Toten bestellt“.⁴⁵ „Gerade diese Einzigartigkeit Christi ist es, die ihm eine absolute und universale Bedeutung verleiht, durch die er, obwohl selbst Teil der Geschichte, Mitte und Ziel der Geschichte selbst ist: ‚Ich bin das Alpha und das Omega, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende‘ (*Offb* 22,13)“.⁴⁶

IV. Einzigkeit und Einheit der Kirche

16. Der Herr Jesus, der einzige Erlöser, hat nicht eine bloße Gemeinschaft von Gläubigen gestiftet. Er hat die Kirche als *Heilsmysterium* gegründet: Er selbst ist in der Kirche und die Kirche ist in ihm (vgl. *Joh* 15,1 ff.; *Gal* 3,28; *Eph* 4, 15-16; *Apg* 9,5); deswegen gehört die Fülle des Heilsmysteriums Christi auch zur Kirche, die untrennbar mit ihrem Herrn verbunden ist. Denn Jesus Christus setzt seine Gegenwart und sein Heilswerk in der Kirche und durch die Kirche fort (vgl. *Kol* 1,24-27),⁴⁷ die sein Leib ist (vgl. *1 Kor* 12,12-13.27; *Kol* 1,18).⁴⁸ Wie das Haupt und die Glieder eines lebendigen Leibes zwar nicht identisch sind, aber auch nicht getrennt werden können, dürfen Christus und die Kirche nicht miteinander verwechselt, aber auch nicht voneinander getrennt werden. Sie bilden zusammen den einzigen „ganzen Christus“.⁴⁹ Diese Untrennbarkeit kommt im Neuen Testament auch durch die Analogie der Kirche als der *Braut* Christi zum Ausdruck (vgl. *2 Kor* 11,2; *Eph* 5,25-29; *Offb* 21,2.9).⁵⁰

Deshalb muss in Verbindung mit der Einzigkeit und der Universalität der Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Einzigkeit der von ihm gestifteten Kirche als Wahrheit des katholischen Glaubens fest geglaubt werden. Wie es nur einen einzigen

Christus gibt, so gibt es nur einen einzigen Leib Christi, eine einzige Braut Christi: „die eine alleinige katholische und apostolische Kirche“.⁵¹ Die Verheißungen des Herrn, seine Kirche nie zu verlassen (vgl. *Mt* 16,18; 28,20) und sie mit seinem Geist zu führen (vgl. *Joh* 16,13), beinhalten darüber hinaus nach katholischem Glauben, dass die Einzigkeit und die Einheit der Kirche sowie alles, was zu ihrer Integrität gehört, niemals zerstört werden.⁵²

Die Gläubigen sind *angehalten zu bekennen*, dass es eine geschichtliche, in der apostolischen Sukzession verwurzelte Kontinuität⁵³ zwischen der von Christus gestifteten und der katholischen Kirche gibt: „Dies ist die einzige Kirche Christi... Sie zu weiden, hat unser Erlöser nach seiner Auferstehung dem Petrus übertragen (vgl. *Joh* 21,17), ihm und den übrigen Aposteln hat er ihre Ausbreitung und Leitung anvertraut (vgl. *Mt* 28, 18 ff.), für immer hat er sie als ‚die Säule und das Fundament der Wahrheit‘ (*1 Tim* 3,15) errichtet. Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, ist verwirklicht [*subsistit in*] in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“.⁵⁴ Mit dem Ausdruck „*subsistit in*“ wollte das Zweite Vatikanische Konzil zwei Lehrsätze miteinander in Einklang bringen: auf der einen Seite, dass die Kirche Christi trotz der Spaltungen der Christen voll nur in der katholischen Kirche weiter besteht, und auf der anderen Seite, „dass außerhalb ihres sichtbaren Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind“,⁵⁵ nämlich in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.⁵⁶ Bezüglich dieser Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist festzuhalten, dass „deren Wirksamkeit sich von der der katholischen Kirche anvertrauten Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet“.⁵⁷

17. Es gibt also eine einzige Kirche Christi, die in der katholischen Kirche subsistiert und vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.⁵⁸ Die Kirchen, die zwar nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber durch engste Bande, wie die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie, mit ihr verbunden bleiben, sind echte Teilkirchen.⁵⁹ Deshalb ist die Kirche Christi auch in diesen Kirchen gegenwärtig und wirksam, obwohl ihnen die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche fehlt, insofern sie die katholische Lehre vom Primat nicht annehmen, den der Bischof von Rom nach Gottes Willen objektiv innehat und über die ganze Kirche ausübt.⁶⁰

Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben,⁶¹ sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn; die in diesen Gemeinschaften Getauften sind aber durch die Taufe Christus eingegliedert und stehen deshalb in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der Kirche.⁶² Die Taufe zielt nämlich hin auf die volle Entfaltung des Lebens in Christus durch das vollständige Bekenntnis des Glaubens, die Eucharistie und die volle Gemeinschaft in der Kirche.⁶³

„Daher dürfen die Christgläubigen sich nicht vorstellen, die Kirche Christi sei nichts anderes als eine gewisse Summe von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften – zwar getrennt, aber noch irgendwie eine; und es steht ihnen keineswegs frei anzunehmen, die Kirche Christi bestehe heute in Wahrheit nirgendwo mehr, sondern sei nur als ein Ziel zu betrachten, das alle Kirchen und Gemeinschaften suchen

müssen“.⁶⁴ In Wirklichkeit „existieren die Elemente dieser bereits gegebenen Kirche in ihrer ganzen Fülle in der katholischen Kirche und noch nicht in dieser Fülle in den anderen Gemeinschaften“.⁶⁵ Deswegen „sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften trotz der Mängel, die ihnen nach unserem Glauben anhaften, nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen, deren Wirksamkeit sich von der der katholischen Kirche anvertrauten Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet“.⁶⁶

Die fehlende Einheit unter den Christen ist gewiss eine *Wunde* für die Kirche; doch nicht in dem Sinn, dass ihre Einheit nicht da wäre, sondern „insofern es sie hindert, ihre Universalität in der Geschichte voll zu verwirklichen“.⁶⁷

V. Kirche, Reich Gottes und Reich Christi

18. Die Kirche ist gesandt, „das Reich Christi und Gottes anzukündigen und in allen Völkern zu begründen. So stellt sie Keim und Anfang dieses Reiches auf Erden dar“.⁶⁸ Auf der einen Seite ist die Kirche „Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“;⁶⁹ sie ist darum Zeichen und Werkzeug für das Reich, sie ist gerufen, es zu verkünden und zu begründen. Auf der anderen Seite ist die Kirche „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“;⁷⁰ sie ist also „das im Mysterium schon gegenwärtige Reich Christi“⁷¹ und bildet deshalb seinen Keim und seinen Anfang. Das Reich Gottes hat eine *eschatologische Dimension*: es ist eine in der Zeit gegenwärtige Wirklichkeit, aber seine volle Verwirklichung wird erst mit dem Ende bzw. der Erfüllung der Geschichte kommen.⁷²

Von den biblischen Texten und den patristischen Zeugnissen wie auch von den Dokumenten des Lehramts der Kirche kann man für die Ausdrücke *Himmelreich*, *Reich Gottes* und *Reich Christi* keine ganz eindeutigen Bedeutungsinhalte ableiten, auch nicht von ihrer Beziehung zur Kirche, die selbst Mysterium ist und nicht gänzlich mit einem menschlichen Begriff erfasst werden kann. Es sind deswegen verschiedene theologische Erklärungen dieser Themen zulässig. Keine dieser möglichen Erklärungen darf jedoch die innige Verbundenheit zwischen Christus, dem Reich und der Kirche leugnen oder in irgendeiner Weise aushöhlen. In Wirklichkeit kann „das Reich Gottes, wie wir es von der Offenbarung her kennen, weder von Christus noch von der Kirche losgelöst werden... Wenn man das Reich von der Person Jesu trennt, hat man nicht mehr das von ihm geoffenbarte Reich Gottes, man verkehrt schließlich entweder den Sinn des Reiches, das ein rein menschliches oder ideologisches Objekt zu werden droht, oder man verfälscht die Identität Christi, der nicht mehr als der Herr, dem alles untergeordnet ist, erscheint (vgl. *1 Kor* 15,27). Ebenso kann man das Reich nicht von der Kirche loslösen. Gewiss, sie ist nicht selbst Ziel, da sie auf das Reich Gottes hingeeordnet ist, dessen Wirklichkeit sie keimhaft und zeichenhaft darstellt und dessen Werkzeug sie ist. Aber bei aller Unterscheidung zwischen Kirche einerseits und Christus und Reich andererseits bleibt die Kirche doch untrennbar mit beiden verbunden“.⁷³

19. Die untrennbare Beziehung zwischen Kirche und Reich bekräftigen, heißt aber nicht vergessen, dass das Reich Gottes – auch wenn es in seiner geschichtlichen Phase betrachtet wird – nicht mit der Kirche in ihrer sichtbaren und gesellschaftlichen Wirklichkeit identisch ist. Es ist nämlich nicht richtig, wenn man das Werk Christi und des Geistes „auf ihre [der Kirche] sichtbaren Grenzen einengt“.⁷⁴ Man

muss deshalb auch berücksichtigen, dass „das Reich alle einbezieht: die einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Menschheit anwesend ist und sie umformt. Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen. Das Reich Gottes ist letztlich die Offenbarung und Verwirklichung seiner Heilsabsicht in ganzer Fülle“.⁷⁵

In der Erörterung der Beziehungen zwischen Reich Gottes, Reich Christi und Kirche ist es indes notwendig, einseitige Akzentuierungen zu vermeiden, was bei jenen Ansichten der Fall ist, „die eindeutig den Akzent auf das Reich legen und sich als ‚reich-zentriert‘ bezeichnen. Sie wollen das Bild einer Kirche entwerfen, die nicht an sich selbst denkt, die vielmehr ganz damit befasst ist, Zeugnis vom Reich zu geben und ihm zu dienen. Sie ist eine ‚Kirche für die anderen‘, so sagt man, wie Christus der ‚Mensch für die anderen‘ ist . . . Neben positiven Aspekten bieten diese Auffassungen oft negative Seiten. Insbesondere übergehen sie die Person Christi mit Schweigen: das Reich, von dem sie sprechen, gründet sich auf eine ‚Theozentrik‘, weil – wie sie sagen – Christus von jenen nicht verstanden werden kann, die nicht den christlichen Glauben haben, während verschiedene Völker, Kulturen und Religionen in einer einzigen göttlichen Wirklichkeit, wie immer diese genannt werden mag, sich wiederfinden können. Aus dem gleichen Grund geben sie dem Geheimnis der Schöpfung den Vorzug, das sich in der Verschiedenheit der Kulturen und religiösen Anschauungen widerspiegelt, sagen aber nichts über das Geheimnis der Erlösung. Darüber hinaus erliegt das Reich, wie sie es verstehen, der Gefahr, die Kirche an den Rand zu drängen oder sie unterzubewerten, als Reaktion auf eine vermeintliche ‚Ekklesiozentrik‘ in der Vergangenheit, und weil sie die Kirche als bloßes Zeichen betrachten, das im übrigen nicht frei ist von Zweideutigkeiten“.⁷⁶ Solche Auffassungen widersprechen dem katholischen Glauben, weil sie die einzigartige Beziehung leugnen, die zwischen Christus, der Kirche und dem Reich Gottes besteht.

VI. Die Kirche und die Religionen im Hinblick auf das Heil

20. Von dem, was oben in Erinnerung gerufen wurde, ergeben sich auch einige notwendige Punkte für die Richtung, welche die theologische Reflexion einschlagen muss, um die Beziehung der Kirche und der Religionen mit dem Heil zu vertiefen.

Es ist vor allem *fest zu glauben*, dass die „pilgernde Kirche zum Heile notwendig ist. Der eine Christus ist Mittler und Weg zum Heil, der in seinem Leib, der Kirche, uns gegenwärtig wird; indem er aber selbst mit ausdrücklichen Worten die Notwendigkeit des Glaubens und der Taufe betont hat (vgl. *Mk* 16,16; *Joh* 3,5), hat er zugleich die Notwendigkeit der Kirche, in die die Menschen durch die Taufe wie durch eine Türe eintreten, bekräftigt“.⁷⁷ Diese Lehre darf nicht dem allgemeinen Heilswillen Gottes entgegengesetzt werden (vgl. *1 Tim* 2,4); deswegen „muss man diese beiden Wahrheiten zusammen gegenwärtig haben, die tatsächlich gegebene Möglichkeit des Heiles in Christus für alle Menschen und die Notwendigkeit der Kirche für dieses Heil“.⁷⁸

Die Kirche ist das „allumfassende Heilssakrament“.⁷⁹ Sie ist immer auf geheimnisvolle Weise mit dem Retter Jesus Christus, ihrem Haupt, verbunden und ihm untergeordnet und hat deshalb im Plan Gottes eine unumgängliche Beziehung zum Heil eines jeden Menschen.⁸⁰ Für jene, die nicht formell und sichtbar Glieder der Kirche sind, „ist das Heil in Christus zugänglich kraft der Gnade, die sie zwar nicht förmlich in die

Kirche eingliedert – obschon sie geheimnisvoll mit ihr verbunden sind –, aber ihnen in angemessener Weise innerlich und äußerlich Licht bringt. Diese Gnade kommt von Christus, sie ist Frucht seines Opfers und wird vom Heiligen Geist geschenkt“.⁸¹ Sie steht in Beziehung zur Kirche, die „ihren Ursprung aus der Sendung des Sohnes und der Sendung des Heiligen Geistes herleitet gemäß dem Plan Gottes des Vaters“.⁸²

21. Bezüglich der *Weise*, in der die heilbringende Gnade Gottes, die immer durch Christus im Heiligen Geist geschenkt wird und in geheimnisvoller Beziehung zur Kirche steht, die einzelnen Nichtchristen erreicht, stellt das Zweite Vatikanische Konzil lediglich fest, dass Gott sie schenkt „auf Wegen, die er weiß“.⁸³ Die Theologie ist damit beschäftigt, dieses Thema zu vertiefen. Diese theologische Arbeit ist zu ermutigen, denn sie ist zweifellos nützlich für ein wachsendes Verständnis der Heilspläne Gottes und der Wege ihrer Verwirklichung. Doch aus dem bisher Gesagten über die Mitterschaft Jesu Christi und über die „besondere und einzigartige Beziehung“⁸⁴ zwischen der Kirche und dem Reich Gottes unter den Menschen – das im Wesentlichen das Reich des universalen Retters Jesus Christus ist –, geht klar hervor, dass es dem katholischen Glauben widerspräche, die Kirche als *einen Heilsweg* neben jenen in den anderen Religionen zu betrachten, die komplementär zur Kirche, ja im Grunde ihr gleichwertig wären, insofern sie mit dieser zum eschatologischen Reich Gottes konvergieren.

Gewiss enthalten und bieten die verschiedenen religiösen Traditionen Elemente der Religiosität, die von Gott kommen⁸⁵ und zu dem gehören, was „der Geist im Herzen der Menschen und in der Geschichte der Völker, in den Kulturen und Religionen bewirkt“.⁸⁶ Einige Gebete und Riten der anderen Religionen können tatsächlich die Annahme des Evangeliums vorbereiten, insofern sie Gelegenheiten bieten und dazu erziehen, dass die Herzen der Menschen angetrieben werden, sich dem Wirken Gottes zu öffnen.⁸⁷ Man kann ihnen aber nicht einen göttlichen Ursprung oder eine Heilswirksamkeit *ex opere operato* zuerkennen, die den christlichen Sakramenten eigen ist.⁸⁸ Es kann auch nicht geleugnet werden, dass andere Riten, insofern sie von abergläubischen Praktiken oder anderen Irrtümern abhängig sind (vgl. *1 Kor* 10,20-21), eher ein Hindernis für das Heil darstellen.⁸⁹

22. Mit dem Kommen Jesu Christi, des Retters, hat Gott die Kirche für das Heil *aller* Menschen eingesetzt (vgl. *Apk* 17,30-31).⁹⁰ Diese Glaubenswahrheit nimmt nichts von der Tatsache weg, dass die Kirche die Religionen der Welt mit aufrichtiger Ehrfurcht betrachtet, schließt aber zugleich radikal jene Mentalität des Indifferentismus aus, die „durchdrungen ist von einem religiösen Relativismus, der zur Annahme führt, dass ‚eine Religion gleich viel gilt wie die andere‘“.⁹¹ Wenn es auch wahr ist, dass die Nichtchristen die göttliche Gnade empfangen können, so ist doch gewiss, dass sie sich *objektiv* in einer schwer defizitären Situation befinden im Vergleich zu jenen, die in der Kirche die Fülle der Heilmittel besitzen.⁹² „Alle Söhne der Kirche sollen aber dessen eingedenk sein, dass ihre ausgezeichnete Stellung nicht den eigenen Verdiensten, sondern der besonderen Gnade Christi zuzuschreiben ist; wenn sie ihr im Denken, Reden und Handeln nicht entsprechen, wird ihnen statt Heil strengeres Gericht zuteil“.⁹³ Man versteht also, dass die Kirche in Treue zum Auftrag des Herrn (vgl. *Mt* 28,19-20) und als Forderung der Liebe zu allen Menschen „unablässig verkündet und verkündigen muss Christus, der ist ‚der Weg und die Wahrheit und das Leben‘ (*Joh* 14,6), in dem die Menschen die Fülle des

religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat“.⁹⁴

Auch im interreligiösen Dialog behält die Sendung *ad gentes* „heute und immer ... ihre ungeschmälernte Bedeutung und Notwendigkeit“.⁹⁵ „Gott will ja, ‚dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen‘ (1 Tim 2,4). Gott will, dass alle durch die Erkenntnis der Wahrheit das Heil erlangen. Das Heil liegt in der Wahrheit. Wer dem Antrieb des Geistes der Wahrheit gehorcht, ist schon auf dem Weg zum Heil; die Kirche aber, der diese Wahrheit anvertraut worden ist, muss dem Verlangen des Menschen entgegengehen und sie ihm bringen. Weil die Kirche an den allumfassenden Heilsratschluss Gottes glaubt, muss sie missionarisch sein“.⁹⁶ Deswegen ist der Dialog, der zum Evangelisierungsauftrag gehört, nur eine der Tätigkeiten der Kirche in ihrer Sendung *ad gentes*.⁹⁷ Die Parität, die Voraussetzung für den Dialog ist, bezieht sich auf die gleiche personale Würde der Partner, nicht auf die Lehrinhalte und noch weniger auf Jesus Christus, den Mensch gewordenen Sohn Gottes, im Vergleich zu den Gründern der anderen Religionen. Geführt von der Liebe und von der Achtung vor der Freiheit,⁹⁸ muss sich die Kirche vorrangig darum bemühen, allen Menschen die Wahrheit, die durch den Herrn endgültig geoffenbart wurde, zu verkünden und sie aufzurufen, dass die Bekehrung zu Jesus Christus und die Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe und die anderen Sakramente notwendig sind, um in voller Weise an der Gemeinschaft mit Gott dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist teilzuhaben. Die Pflicht und die Dringlichkeit, das Heil und die Bekehrung zum Herrn Jesus Christus zu verkünden, wird durch die Gewissheit des universalen Heilswillens Gottes nicht gelockert, sondern verstärkt.

Schluss

23. Die vorliegende Erklärung, in der einige Glaubenswahrheiten wieder vorgelegt und geklärt werden, will dem Beispiel des Apostels Paulus folgen, der an die Gläubigen in Korinth schreibt: „Denn vor allem habe ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe“ (1 Kor 15,3). In Anbetracht einiger problematischer oder auch irriger Ansätze ist die theologische Reflexion aufgerufen, den Glauben der Kirche neu zu bekräftigen und von ihrer Hoffnung überzeugend und eindringlich Rechenschaft zu geben.

Bei der Erörterung des Themas der wahren Religion stellen die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils fest: „Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten. Er sprach ja zu den Aposteln: ‚Geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe‘ (Mt 28,19-20). Alle Menschen sind ihrerseits verpflichtet, die Wahrheit, besonders in dem, was Gott und seine Kirche angeht, zu suchen und die erkannte Wahrheit aufzunehmen und zu bewahren“.⁹⁹

Die christliche Offenbarung wird in der Geschichte „der wahre Leitstern“¹⁰⁰ für die ganze Menschheit bleiben: „Die Wahrheit, die Christus ist, erscheint nötig als universale Autorität“.¹⁰¹ Das christliche Mysterium überwindet jede Schranke von Zeit und Raum und verwirklicht die Einheit der Menschheitsfamilie: „Von verschiedenen Orten und Traditionen sind alle in Christus dazu berufen, an der Einheit der Familie der Kinder Gottes teilzuhaben ... Jesus reißt die tren-

nenden Wände nieder und vollzieht auf einzigartige und erhabene Weise die Vereinigung durch die Teilhabe an seinem Geheimnis. Diese Einheit ist so tief, dass die Kirche mit dem heiligen Paulus sagen kann: ‚Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes‘ (Eph 2,19)“.¹⁰²

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 16. Juni 2000 gewährten Audienz die vorliegende Erklärung, die in der Vollversammlung der Kongregation für die Glaubenslehre beschlossen worden war, mit sicherem Wissen und kraft seiner apostolischen Autorität bestätigt und bekräftigt und deren Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 6. August 2000, dem Fest der Verkörperung des Herrn.

+ Joseph Card. Ratzinger
Präfekt

+ Tarcisio Bertone, S.D.B.
Erzbischof em. von Vercelli
Sekretär

Anmerkungen

- ¹ I. KONZIL VON KONSTANTINOPEL, *Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis*: DH 150.
- ² Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 1: AAS 83 (1991) 249.
- ³ Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekret *Ad gentes* und Erklärung *Nostra aetate*; PAUL VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*.
- ⁴ II. VAT. KONZIL, Erklärung *Nostra aetate*, 2.
- ⁵ PÄPSTLICHER RAT FÜR DEN INTERRELIGIÖSEN DIALOG UND KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER, Instruktion *Dialog und Verkündigung*, 29: AAS 84 (1992) 424; vgl. II. VAT. KONZIL, Pastoral-konstitution *Gaudium et spes*, 22.
- ⁶ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 55: AAS 83 (1991) 302-304.
- ⁷ Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DEN INTERRELIGIÖSEN DIALOG UND KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER, Instruktion *Dialog und Verkündigung*, 9: AAS 84 (1992) 417 f.
- ⁸ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Fides et ratio*, 5: AAS 91 (1999) 9.
- ⁹ II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Dei verbum*, 2.
- ¹⁰ *Ebd.*, 4.
- ¹¹ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 5: AAS 83 (1991) 254.
- ¹² JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Fides et ratio*, 14: AAS 91 (1999) 17.
- ¹³ KONZIL VON CHALKEDON, *Glaubensbekenntnis von Chalkedon*: DH 301; vgl. HL. ATHANASIUS VON ALEXANDRIEN, *De Incarnatione*, 54, 3: SC 199, 458.
- ¹⁴ Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Dei verbum*, 4.
- ¹⁵ *Ebd.*, 5.
- ¹⁶ *Ebd.*
- ¹⁷ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 144.
- ¹⁸ *Ebd.*, 150.
- ¹⁹ *Ebd.*, 153.
- ²⁰ *Ebd.*, 178.
- ²¹ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Fides et ratio*, 13: AAS 91 (1999) 15.
- ²² Vgl. *ebd.*, 31-32: *a. a. O.*, 29 f.
- ²³ Vgl. II. VAT. KONZIL, Erklärung *Nostra aetate*, 2; vgl. auch Dekret *Ad gentes*, 9, wo die Rede ist vom Guten, das sich „in den jeweiligen Riten und Kulturen der Völker“ findet; Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 16, wo auf das Gute und Wahre unter den Nichtchristen verwiesen wird, das als Vorbereitung für die Annahme des Evangeliums betrachtet werden kann.
- ²⁴ Vgl. KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Annahme der heiligen Bücher und der Überlieferungen: DH 1501; I. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Dei Filius*, cap. 2: DH 3006.
- ²⁵ II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Dei verbum*, 11.
- ²⁶ *Ebd.*
- ²⁷ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 55: AAS 83 (1991) 302 f.; vgl. auch *ebd.*, 56: *a. a. O.*, 304 f.; PAUL VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 53: AAS 68 (1976) 41 f.

- 28 I. KONZIL VON NIZÄA, *Nizänisches Glaubensbekenntnis*: DH 125.
- 29 KONZIL VON CHALKEDON, *Glaubensbekenntnis von Chalkedon*: DH 301.
- 30 II. VAT. KONZIL, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22.
- 31 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 6: AAS 83 (1991) 254 f.
- 32 Vgl. HL. LEO DER GROSSE, Brief *Lectis dilectionis tuae* an Flavian: DH 294.
- 33 Vgl. HL. LEO DER GROSSE, Brief *Promissae me memini* an Kaiser Leon I.: DH 318: „Die Gottheit und die Menschheit (wurden) schon bei der Empfängnis der Jungfrau selbst in einer solch großen Einheit verwoben, dass weder die göttlichen Werke ohne den Menschen noch die menschlichen Werke ohne Gott getan wurden“. Vgl. auch ebd.: DH 317.
- 34 II. VAT. KONZIL, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 45; vgl. auch KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Urstünde, 3: DH 1513.
- 35 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 3 f.
- 36 Vgl. ebd., 7. Der heilige Irenäus schreibt, dass in der Kirche „die Gemeinschaft mit Christus niedergelegt ist, das heißt der Heilige Geist“ (*Adversus haereses* 3, 24, 1: SC 211, 472).
- 37 Vgl. II. VAT. KONZIL, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22.
- 38 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 28: AAS 83 (1991) 274. Zu den „Samen des Wortes“ vgl. auch HL. JUSTIN, 2. *Apologia* 8, 1-2; 10, 1-3; 13, 3-6; E. J. Goodspeed (Hg.), 84, 85, 88-89.
- 39 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 28-29: AAS 83 (1991) 273-275.
- 40 Ebd., 29: a. a. O., 275.
- 41 Ebd., 5: a. a. O., 254.
- 42 II. VAT. KONZIL, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 10. Der heilige Augustinus schreibt: Außerhalb von Christus, „dem universalen Heilsweg... der dem menschlichen Geschlecht niemals fehlte... hat niemand das Heil erlangt, erlangt es niemand und wird es niemand je erlangen“ (*De civitate Dei* 10, 32, 2: CCL 47, 312).
- 43 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 62.
- 44 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 5: AAS 83 (1991) 254.
- 45 II. VAT. KONZIL, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 45. Die notwendige und absolute Einzigartigkeit und Universalität Christi in der menschlichen Geschichte wird sehr treffend vom heiligen Irenäus in der Betrachtung des Vorranges Jesu als des Erstgeborenen zum Ausdruck gebracht: „Im Himmel lenkt und leitet das vollkommene Wort als der Erstgeborene aus dem Gedanken des Vaters persönlich alle Dinge; auf der Erde ist er als der Erstgeborene der Jungfrau der Gerechten und Heiligen, der Knecht Gottes, Gott wohlgefällig, vollkommen in allem; indem er alle, die ihm folgen, aus dem Reich des Todes rettet, ist er als der Erstgeborene der Toten das Haupt und die Quelle des göttlichen Lebens“ (*Demonstratio apostolica*, 39: SC 406, 138).
- 46 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 6: AAS 83 (1991) 255.
- 47 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 14.
- 48 Vgl. ebd., 7.
- 49 HL. AUGUSTINUS, *Enarratio in Psalmos*, Ps. 90, *Sermo* 2,1: CCL 39, 1266; HL. GREGOR DER GROSSE, *Moralia in Iob*, Praefatio, 6, 14: PL 75, 525; HL. THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae*, III, q. 48, a. 2 ad 1.
- 50 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 6.
- 51 *Großes Glaubensbekenntnis der armenischen Kirche*: DH 48; vgl. BONIFATIUS VIII., Bulle *Unam sanctam*: DH 870-872; II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.
- 52 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 4; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 11: AAS 87 (1995) 927.
- 53 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 20; vgl. auch HL. IRENÄUS, *Adversus haereses*, III, 3, 1-3: SC 211, 20-44; HL. CYPRIAN, *Epist.* 33, 1: CCL 3B, 164-165; HL. AUGUSTINUS, *Contra advers. legis et prophet.*, 1, 20, 39: CCL 49, 70.
- 54 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 8.
- 55 Ebd., 8; vgl. ebd., 15, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 13: AAS 87 (1995) 928 f.
- 56 Der authentischen Bedeutung des Konzilstextes widerspricht deshalb die Interpretation jener, die von der Formel „subsistit in“ die Meinung ableiten, dass die einzige Kirche Christi auch in anderen christlichen Kirchen verwirklicht sein könnte. „Das Konzil hingegen hatte das Wort ‚subsistit‘ gerade deshalb gewählt, um klarzustellen, dass nur eine einzige ‚Subsistenz‘ der wahren Kirche besteht, während es außerhalb ihres sichtbaren Gefüges lediglich ‚Elemente des Kircheseins‘ gibt, die – da sie Elemente derselben Kirche sind – zur katholischen Kirche tendieren und hinführen“ (KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Notifikation zu dem Buch „Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie“ von P. Leonardo Boff OFM: AAS 77 [1985] 758 f.).
- 57 II. VAT. KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.
- 58 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 1: AAS 65 (1973) 396-398.
- 59 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 14 und 15; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17: AAS 85 (1993) 848.
- 60 Vgl. I. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*: DH 3053-3064; II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 22.
- 61 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 22.
- 62 Vgl. ebd., 3.
- 63 Vgl. ebd., 22.
- 64 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 1: AAS 65 (1973) 398.
- 65 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ut unum sint*, 14: AAS 87 (1995) 929.
- 66 II. VAT. KONZIL, Erklärung *Unitatis redintegratio*, 3.
- 67 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Communio notio*, 17: AAS 85 (1993) 849; vgl. II. VAT. KONZIL, Dekret *Unitatis redintegratio*, 4.
- 68 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 5.
- 69 Ebd., 1.
- 70 Ebd., 4; vgl. HL. CYPRIAN, *De Dominica oratione*, 23: CCL 3/A, 105.
- 71 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 3.
- 72 Vgl. ebd., 9. Ein an Gott gerichtetes Gebet in der *Didaché* 9,4 (SC 248, 176) lautet: „Deine Kirche werde von den Enden der Erde zusammengebracht in dein Reich“. In der *Didaché* 10,5 (SC 248, 180) heißt es: „Gedenke, o Herr, deiner Kirche... und führe sie zusammen von den vier Winden, die Geheiligte, in dein Reich, das du für sie bereitet hast“.
- 73 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 18: AAS 83 (1991) 265 f.; vgl. Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Asia*, 17: *L'Observatore Romano*, 7. November 1999, VII. Das Reich ist dermaßen untrennbar von Christus, dass es in gewisser Weise mit ihm identisch ist. Vgl. ORIGENES, *In Mt. Hom.*, 14,7: PG 13, 1197; TERTULLIAN, *Adversus Marcionem*, IV, 33,8: CCL 1, 634.
- 74 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 18: AAS 83 (1991) 266.
- 75 Ebd., 15: a. a. O., 263.
- 76 Ebd., 17: a. a. O., 264 f.
- 77 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 14; vgl. Dekret *Ad gentes*, 7; Dekret *Unitatis redintegratio*, 3.
- 78 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 9: AAS 83 (1991) 258; vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 846-847.
- 79 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 48.
- 80 Vgl. HL. CYPRIAN, *De catholicae unitate ecclesiae*, 6: CCL 3, 253-254; HL. IRENÄUS, *Adversus haereses*, III, 24, 1: SC 211, 472-474.
- 81 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 10: AAS 83 (1991) 258.
- 82 II. VAT. KONZIL, Dekret *Ad gentes*, 2. In dem hier erklärten Sinn muss auch die bekannte Formel „*Extra Ecclesiam nullus omnino salvatur*“ (IV. KONZIL IM LATERAN, Kap. 1. *Der katholische Glaube*: DH 802) interpretiert werden. Vgl. auch den *Brief des Hl. Offiziums an den Erzbischof von Boston*: DH 3866-3872.
- 83 II. VAT. KONZIL, Dekret *Ad gentes*, 7.
- 84 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 18: AAS 83 (1991) 266.
- 85 Dies sind die Samen des göttlichen Wortes („*semina Verbi*“), die von der Kirche mit Freude und Ehrfurcht anerkannt werden. Vgl. II. VAT. KONZIL, Dekret *Ad gentes*, 11; Erklärung *Nostra aetate*, 2.
- 86 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 29: AAS 83 (1991) 275.
- 87 Vgl. ebd.; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 843.
- 88 Vgl. KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Sakramente, Kan. 8 über die Sakramente im Allgemeinen: DH 1608.
- 89 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 55: AAS 83 (1991) 302-304.
- 90 Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 17; JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 11: AAS 83 (1991) 259 f.
- 91 JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 36: AAS 83 (1991) 281.
- 92 Vgl. PIUS XII., Enzyklika *Mystici corporis*: DH 3821.
- 93 II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 14.
- 94 II. VAT. KONZIL, Erklärung *Nostra aetate*, 2.

⁹⁵ II. VAT. KONZIL, Dekret *Ad gentes*, 7.

⁹⁶ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 851; vgl. auch *ebd.* 849-856.

⁹⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 55: AAS 83 (1991) 302-304; Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Asia*, 31: *L'Osservatore Romano*, 7. November 1999, XIII.

⁹⁸ Vgl. II. VAT. KONZIL, Erklärung *Dignitatis humanae*, 1.

⁹⁹ *Ebd.*

¹⁰⁰ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Fides et ratio*, 15: AAS 91 (1999) 17.

¹⁰¹ *Ebd.*, 92: *a. a. O.*, 77 f.

¹⁰² *Ebd.*, 70: *a. a. O.*, 59.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 223 Durchführungsvorschriften zu §§ 32 Abs. 5, 35 a und 100 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Für Versicherungsfälle bei der KZVK mit erstmaligem Rentenbeginn in der Zusatzversorgung ab 1. Januar 2000 gelten bei der Anwendung der §§ 32 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 35 a Satz 1 Buchst. a und b und 100 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc (Unterbuchst. aa) der Kassensatzung alle Beteiligte der Kasse als *ein* Beteiligter, sofern die Pflichtversicherung bei der KZVK ununterbrochen bestanden hat.

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 224 Durchführungsvorschrift zu § 51 der Kassensatzung – Benachteiligung kirchlicher und kirchlich-caritativer Mitarbeiter in der ehemaligen DDR

¹Eine besondere Härte liegt vor, wenn ein Mitarbeiter, der am 1. Januar 1997 im Beitrittsgebiet beschäftigt war und ab diesem Zeitpunkt ununterbrochen bei der Kasse pflichtversichert gewesen ist, nachweist, dass er auf Grund seiner Tätigkeit im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst in der ehemaligen DDR gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern im staatlichen Bereich der ehemaligen DDR benachteiligt wurde. ²Eine Unterbrechung der Pflichtversicherung nach dem 1. Januar 1997 von bis zu einem Jahr gilt a/s unschädlich im Sinne des Satzes 1. ³Der nach Satz 1 erforderliche Nachweis gilt als erbracht, wenn der Mitarbeiter nachweist, dass

- a) er vor dem 3. Oktober 1990 bei einer Einrichtung der katholischen Kirche beschäftigt war, die eine Vergütung nach der Vergütungsordnung für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (VO) oder nach der Vergütungsregelung für die Beschäftigten der Heil- und Heilhilfsberufe sowie für die Angehörigen der Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Berufe in den katholischen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR und von Groß-Berlin (VR) gewährten, und
- b) er seit dem 2. Oktober 1990 ohne Unterbrechung bei einer Einrichtung der katholischen Kirche im Beitrittsgebiet tätig war und
- c) ihm im Rentenfall keine Versorgungsleistungen aus anderen Zusatzversorgungssystemen, in die frühere kirchliche Dienstgeber Anteile eingezahlt haben, oder aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zustehen.

⁴Als Ausgleich für Zeiten der Benachteiligungen können unter der Voraussetzung, dass ein Anspruch auf Rente nach § 107a oder auf eine Versorgungsrente in Höhe des § 31 Abs. 4 der Kassensatzung bei der Kasse gegeben ist, widerruflich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zusätzlich Leistungen gewährt werden. ⁵Als zusätzliche Leistung werden monatlich 0,03125 v. H. der Summe gezahlt, die sich ergibt, wenn bis zum 31. Dezember 1996 für Zeiten nach Satz 3 das hochgerechnete sozialversicherungspflichtige Entgelt zugrunde gelegt wird; dabei werden frühestens Zeiten ab 1. Januar 1976 berücksichtigt. ⁶Zeiten, die auch der Berechnung der Rente nach den §§ 31 Abs. 4 oder 107a der Kassensatzung zugrunde liegen, werden nur einmal, jedoch mit dem hochgerechneten sozialversicherungspflichtigen Entgelt berücksichtigt. ⁷Die im Rahmen dieser Härtefallregelung berücksichtigten Zeiten sind von der Überleitung ausgeschlossen. ⁸Im übrigen gelten die für die zugrunde liegende Rentenleistung maßgebenden Satzungsregelungen entsprechend.

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 225 Durchführungsvorschrift zu § 71 Abs. 5 der Kassensatzung

1. Brancheneinteilung

Die Abrechnungsstellen aller Beteiligten aus dem Bereich der alten Bundesländer werden zu den folgenden Gruppen (Branchen) zusammengefasst:

- Kirchengemeinden, Filialkirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Klöster, Ordensgemeinschaften
- Einrichtungen mit überwiegend Verwaltungsaufgaben
- Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheime, Jugendeinrichtungen, Heil- und Sonderpädagogische Einrichtungen
- Krankenhäuser, Krankenpflegeschulen
- Altenheime, Alteneinrichtungen, Pflegeheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Hospize
- Einrichtungen und Verbände mit beratenden Diensten
- Ambulante Dienste (z. B. Krankenpflege, Altenpflege)
- Bildungseinrichtungen, Bildungshäuser, Fortbildungs-/Tagungshäuser, Familienbildungsstätten, Familienferienwerke
- Schulen, Internate
- Sonstige Einrichtungen.

Diese Einteilung ist für alle bestehenden und neu hinzukommenden Beteiligten maßgebend.

2. Zuordnung

Für unterschiedliche Einrichtungen von Beteiligten sind jeweils eigene Abrechnungsstellen entsprechend Ziffer 1 zu bilden. Pflichtversicherte, die für mehrere Einrichtungen tätig sind, sind entsprechend dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit der betreffenden Abrechnungsstelle zuzuordnen. Bei Meinungsunterschieden über die Branchenzuordnung von Abrechnungsstellen oder die Zuordnung einzelner Pflichtversicherter entscheidet der Vorstand der KZVK nach Anhörung des Beteiligten abschließend.

3. Zu- und Abschläge

Ermittelt der Versicherungsmathematiker den durchschnittlichen Umlagesatz für den Deckungsabschnitt nach § 71 Abs. 1 bis Abs. 4 der Kassensatzung, hat er gleichzeitig für die einzelnen Branchen etwaige Zu- und Abschläge bezüglich des durchschnittlichen Umlagesatzes festzulegen. Die KZVK stellt dazu dem Versicherungsmathematiker den Bestand der Pflichtversicherten getrennt nach Branchen zur Verfügung.

4. Maßstab

Die Höhe der Zu- und Abschläge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt; maßgebend ist das Zugangs-, Abgangs- und Verrentungsverhalten der Versicherten. Der branchenabhängige Umlagesatz ergibt sich aus einer die Bestandsstruktur aller Pflichtversicherten der

Branche abbildenden Gewichtung und dem vorgegebenen durchschnittlichen Umlagesatz.

5. Begrenzung

Der für die einzelnen Branchen maßgebende Umlagesatz, der sich aus dem durchschnittlichen Umlagesatz und dem jeweiligen Zu- oder Abschlag nach Ziffer 4 zusammensetzt, ist jeweils kaufmännisch auf 0,1 v.H. zu runden. Er darf den Wert des jeweiligen durchschnittlichen Umlagesatzes nicht um mehr als 0,25 Prozentpunkte übersteigen

6. Zeitpunkt

Zu-, Abschläge oder die Brancheneinteilung können jeweils nur zum Beginn eines neuen Deckungsabschnitts oder bei Änderung des durchschnittlichen Umlagesatzes neu festgelegt werden.

7. Neue Bundesländer

Soweit Beteiligte für Einrichtungen im Bereich der neuen Bundesländer dem niedrigeren „Umlagesatz Ost“ unterliegen, findet eine Zuordnung der Einrichtungen nach Branchen nicht statt. Die Umlage wird für diesen Bereich einheitlich festgesetzt.

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 226 Urkunde über die Neuordnung der Grenze zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach, und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Lichtenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can 515, § 2 CIC lege ich die Grenze zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Heinrich-Halberstadt-Weg 9, 51597 Morsbach, und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Asbacher Weg, 51597 Morsbach (Lichtenberg) wie folgt fest:

Die neue Grenze beginnt abweichend von der bisherigen Linie an der Kreuzung, an der die Straße nach Oberzielenbach von der Straße zwischen Kömpel und Heide abzweigt, Punkt B, und folgt einer gerade gedachten Linie bis zum Abschnitt 20, Kilometer 06 auf der Landstraße 336, die nach Morsbach führt, Punkt C, unter Auslassung des Gutes Neuhöfchen und unter Einbeziehung der Häuser am Weisenberg, Ortsteil Euelsloch. Dann folgt sie der genannten Landstraße bis zur Kreuzung, an der die Straße nach Euelsloch von der Waldbröler Straße abzweigt, Punkt D. Ab hier folgt die Grenzlinie in nordöstliche Richtung der bisherigen Grenze.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der beiliegenden Geländekarte.

Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch diese Umpfarrung nicht.

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. August 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 28. August 2000 vollzogene Neuordnung der Grenze zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach, und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Lichtenberg, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 6. September 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 227 Dienstvorgesetzter für die Stadt- und Kreisjugendseelsorger

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendseelsorger liegt beim Diözesanjugendseelsorger, der damit auch die menschliche und geistliche Sorge für die Stadt-/Kreisjugendseelsorger trägt.

Beim Ernennungsverfahren eines Stadt-/Kreisjugendseelsorgers wird der Stadt-/Kreisdechant beteiligt. Die Frage der Beheimatung und der Einbindung in den Klerus der Region klärt der Diözesanjugendseelsorger in Absprache mit der Hauptabteilung Seelsorge/Personal vor der Einführung des neuen Jugendseelsorgers mit dem betreffenden Stadt-/Kreisdechanten verbindlich.

Der Stadt-/Kreisjugendseelsorger wird vom Diözesanjugendseelsorger ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit dem Stadt-/Kreisdechanten verpflichtet, damit die Einbindung der Jugendpastoral in die Gesamtpastoral der Region gewährleistet bleibt. Der Stadt-/Kreisjugendseelsorger nimmt regelmäßig am Dechantenkapitel der Region teil.

Vor der jährlichen Revision des Katholischen Jugendamtes durch den Diözesanjugendseelsorger nimmt der Stadt-/Kreisdechant nach Bedarf Kontakt mit dem Diözesanjugendseelsorger auf.

Im Konfliktfall wendet sich der Stadt-/Kreisdechant an den Diözesanjugendseelsorger.

Diese Regelung tritt anstelle des Erlasses vom 5. März 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 4. 1997, Nr. 92) und gilt bis auf weiteres.

Köln, den 12. September 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 228 Ordnung für die Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

Die Anlage 1 zur Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften vom 25. Juli 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. August 1996 Nr. 183 S.195 f.) in der Fassung vom 15. Juli 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. August 1999 Nr. 206 S. 222) erhält mit Wirkung vom 1. September 2000 folgende Fassung:

Die zuschussfähige Vergütung beträgt:

1. Für Haushälterinnen

ab 1. September 2000 DM 2.758,00 brutto monatlich unter Anrechnung der Sachbezüge. Wird eine Weihnachtzuwendung gezahlt, ist sie zuschussfähig bis zum Betrag in Höhe von DM 300,00 brutto.

2. Für Hauswirtschaftskräfte

ab 1. September 2000 DM 15,01 je Stunde, wenn keine Sachbezüge gewährt werden.

Köln, den 12. September 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 229 Schlüsselzahlen für die Bemessung der Haushaltszuweisungen 2001 an die Kirchengemeinden

Köln, den 1. Oktober 2000

Die gem. § 3 Abs. 4 der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln bekanntzugebenden Schlüsselzahlen werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1.1.1 Grundbeträge für Seelsorge und Verwaltung

Die für 1997 festgesetzten Beträge gelten unverändert auch für das Haushaltsjahr 2001 (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 1999, Nr. 253). Maßgebend für die Zahl der Gemeindemitglieder ist der Stand nach den Ergebnissen des Kirchlichen Meldewesens zum Ende des Jahres 2000. Die Zahl der Gemeindemitglieder wird den Kirchengemeinden mit dem genehmigten Haushaltsplan bekanntgegeben.

1.1.2 Bewirtschaftungskosten

Für das Haushaltsjahr 2001 gelten die Schlüsselzahlen des Haushaltsjahres 1997 unverändert weiter (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 1999, Nr. 253).

1.1.3 Instandhaltungskosten

Der für das Haushaltsjahr 1992 festgesetzte Betrag von 1,50 DM je cbm umbauter Raum sowie die Höchst- und Mindestbeträge für die Gebäude gelten auch für das Haushaltsjahr 2001. Sofern die Zuweisungen für Instandhaltungskosten und die Reparaturrücklage zur Deckung aller notwendigen nicht genehmigungspflichtigen Reparaturmaßnahmen bis zu 20000,00 DM nicht ausreichen, kann auf Antrag die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Erzbistums entsprechend erhöht werden.

1.2.3 Sonderzuweisungen für Sondereinrichtungen

Diese sind in jedem Einzelfall zu beantragen und können – wie für die Vorjahre – nach Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Sachkostenpauschalen für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Die gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln zu zahlenden Pauschalbeträge für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

gelten wie folgt unverändert auch für das Haushaltsjahr 2001:

Für die erste Gruppe: 25 000,00 DM
Für jede weitere Gruppe: 12 500,00 DM

Diese Beträge werden um 20 % vermindert, wenn die Kirchengemeinden für diese Einrichtungen die Bauunterhaltung an Dach und Fach nicht zu tragen haben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 230 Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Köln, den 24. August 2000

Bei Zuwendungen (bisherige Bezeichnung: Spenden), die die Kirchengemeinden zu Gunsten, d. h. zur Weiterleitung an andere Einrichtungen, Werke etc. (z. B. Adveniat, Misereor, Missio, Orts- oder Diözesan-Caritasverband) erhalten, muss in der Zuwendungsbestätigung angegeben werden, dass die Zuwendung „entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ... (z. B. Adveniat, Misereor etc.) weitergeleitet“ wird, und es müssen die entsprechenden Freistellungsangaben des Empfängers vermerkt werden.

I.

Für diejenigen Einrichtungen und Werke, für die üblicherweise Zuwendungen entgegengenommen und Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, veröffentlichen wir nachstehend die entsprechenden Daten:

1. MISEREOR

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e. V. ist vom Finanzamt Aachen Innenstadt, Steuernummer 201/5957/0072, mit Bescheid vom 21. 10. 1999 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke der Entwicklungshilfe (Abschn. A, Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) anerkannt.

2. Bonifatiuswerk

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. ist vom Finanzamt Paderborn, Steuernummer 339/5794/0212, mit Bescheid vom 28. 10. 1998 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche Zwecke anerkannt.

3. RENOVABIS

Die Renovabis-Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist vom Finanzamt Landshut, Steuernummer 18641618, mit Bescheid vom 3. 3. 1998 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke der Entwicklungshilfe (Abschn. A, Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) bis zum 31. 5. 2001 anerkannt.

4. Caritas

Bei der Caritaskollekte verbleiben 90 % des Kollektenertrages in den einzelnen Kirchengemeinden (Körperschaften öffentlichen Rechts), 10 % des Kollektenertrages werden über die Erzbistumskasse an den Diözesancaritasverband Köln weitergeleitet.

Der Diözesancaritasverband für das Erzbistum Köln e. V. ist vom Finanzamt Köln Altstadt, Steuernummer 214/5853/0102 mit Bescheid vom 3. 7. 2000 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDVO, Abschn. A, Nr. 6 (Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Wohlfahrtspflege) anerkannt.

5. MISSIO

Missio Internationales Katholisches Missionswerk e. V. ist vom Finanzamt Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5958/0101, mit Bescheid vom 6. 4. 1999 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und religiöse Zwecke anerkannt.

6. ADVENIAT

Die Bischöfliche Aktion Adveniat ist Sondervermögen des Bistums Essen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und mildtätigen Zwecken (Statut vom 21. 9. 1993, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen, 1994, S. 11). Da sie Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind insoweit keine Freistellungsangaben erforderlich.

7. Weltmissionstag der Kinder (Sternsingeraktionen)

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V. ist vom Finanzamt Aachen Innenstadt, Steuernummer 201/5958/0010, mit Bescheid vom 25. 10. 1999 als Empfänger von Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschn. A, Nr. 2 anerkannt.

II.

Ergibt sich die Notwendigkeit, eine Zuwendungsbestätigung für die übrigen im jährlichen Kollektenplan des Erzbistums Köln enthaltenen Zwecke auszustellen, so ist Folgendes in die Bestätigung aufzunehmen:

„Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO verwendet wird.“

Die Zuwendung wird von uns entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts) weitergeleitet.

Die Zuwendung wird im Ausland verwendet (bei Kollekten für Inlandszwecke entfällt diese Angabe).“

III.

Nachfolgend werden je ein Muster einer Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen (Muster 1) und für Sachzuwendungen (Muster 2) an Kirchengemeinden veröffentlicht, die den amtlichen Vorgaben entsprechen.

IV.

Kirchengemeinden, die sich der Formulare des Schmitt Verlages, Siegburg bedienen, werden darauf hingewiesen, dass der Schmitt Verlag ab Oktober 2000 entsprechend überarbeitete Spendenformulare herausgeben wird, die damit ebenfalls den amtlichen Vorgaben entsprechen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Muster 1: Geldzuwendung

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentl. Dienststelle):

Katholische Kirchengemeinde _____ Lfd. Nr. _____

_____ Jahr _____

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und
Anschrift
des Zuwendenden

←
Anschriftsfeld für
Fensterumschlag

Betrag der Zuwendung in Ziffern	Tag der Zuwendung
in Buchstaben	

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird, nämlich zu:

- kirchl. Zwecken (§ 54 Abgabenordnung) mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung) Der Verwendungszweck liegt im Ausland
- Zur Förderung (begünstigter Zweck) _____
im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A / B, Nr. _____

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____

_____ weitergeleitet,
die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Bescheid vom _____
_____/ vorläufiger Bescheinigung vom _____ als begünstigte/r Empfänger/in
anerkannt ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/Siegel der Kirchengemeinde)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl I S. 884).

Muster 2: Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentl. Dienststelle):

Katholische Kirchengemeinde _____ Lfd. Nr. _____
 _____ Jahr _____

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name und
Anschrift
des Zuwendenden

←
Anschrittsfeld für
Fensterumschlag

Wert der Zuwendung in Ziffern	Tag der Zuwendung
in Buchstaben	

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird, nämlich zu:

- kirchl. Zwecken (§ 54 Abgabenordnung)
- mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung)
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland
- Zur Förderung (begünstigter Zweck) _____
im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A / B, Nr. _____

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____

weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Bescheid vom _____ / vorläufiger Bescheinigung vom _____ als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/Siegel der Kirchengemeinde)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl I S. 884).

Nr. 231 Registerumfrage des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) zwecks Aufbau eines Unternehmensregisters

Köln, den 20. September 2000

In letzter Zeit häufen sich Anfragen kirchlicher Rechtsträger, die in den Adressatenkreis einer Umfrageaktion des LDS NRW einbezogen wurden. Zu diesem Zweck wurden Erhebungsvordrucke verschickt, die man seitens des Amtes ausgefüllt, zwischenzeitlich vielfach unter Mahnung und Fristsetzung gestellt, zurückwartet.

Da die angeschriebenen kirchlichen Rechtsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine der Steuerpflicht unterliegende Unternehmen darstellen und in aller Regel keine Betriebe gewerblicher Art unterhalten, können die in dem Erläuterungsvordruck vorgesehenen Angaben nicht gemacht werden.

Um die technische Abwicklung der Registeranfrage zu erleichtern, empfiehlt es sich in einem solchen Fall, den Fragebogen mit der kurzen Eintragung „nicht umsatzsteuerpflichtig“, ansonsten kommentarlos, zurückzusenden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 232 Kirchlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangere in der Erzdiözese Köln

Köln, den 20. September 2000

Entsprechend den Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Beratungsstellen für Schwangere und ihre Familien in Not- und Konfliktsituationen vom 15. 4. 2000 sind folgende Beratungsstellen kirchlich anerkannt.

Seit dem 1. 7. 2000 werden die Beratungsstellen unter einem einheitlichen Namen geführt:

„*esperanza* – Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft“

Stadtdekanat Bonn

Beratungsstelle: *esperanza*, Dyroffstr. 7, 53113 Bonn, Telefon 02 28-22 41 55

Träger: Caritasverband für die Stadt Bonn e. V., Fritz-Tillmann-Str. 8–12, 53113 Bonn

Stadtdekanat Düsseldorf

Beratungsstelle: *esperanza*, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Telefon 02 11-46 96-0

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V., Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf

Stadtdekanat Köln

Beratungsstelle: *esperanza*, Georgstr. 18, 50676 Köln, Telefon 02 21-2 40 73 94

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Hansaring 20, 50670 Köln

Stadtdekanat Leverkusen

Beratungsstelle: *esperanza*, Düsseldorfer Str. 2, 51379 Leverkusen, Telefon 0 21 71-4 90 30

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Düsseldorfer Str. 2, 51379 Leverkusen

Stadtdekanat Neuss

Beratungsstelle: *esperanza*, Gladbacher Str. 10, 41462 Neuss, Telefon 0 21 31-7 91 84 40

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Bleichstr. 20, 41460 Neuss

Stadtdekanat Remscheid

Beratungsstelle: *esperanza*, Blumenstr. 9, 42853 Remscheid, Telefon 0 21 91-49 11-0

Träger: Caritasverband Remscheid e. V., Blumenstr. 9, 42853 Remscheid

Stadtdekanat Solingen

Beratungsstelle: *esperanza*, Ahrstr. 5–13, 42697 Solingen, Telefon 02 12-2 33 36 00

Träger: Caritasverband Solingen e. V., Goerdelerstr. 72, 42651 Solingen

Stadtdekanat Wuppertal

Beratungsstelle: *esperanza*, Aue 54, 42103 Wuppertal, Telefon 02 02-3 89 03 52

Träger: Caritasverband Wuppertal e. V., Kolpingstr. 13, 42103 Wuppertal

Kreisdekanat Erftkreis

Beratungsstelle: *esperanza*, Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Schloßstr. 2, 50321 Brühl, Telefon 0 22 32-1 31 96

Träger: Verband katholischer Kirchengemeinden Erftkreis, Domackerstr. 54, 50127 Bergheim

Beratungsstelle: *esperanza*, An St. Severin 11, 50226 Frechen, Telefon 0 22 34-5 96 22

Beratungsstelle: *esperanza*, Heerstr. 89, 50169 Kerpen, Telefon 0 22 37-75 69

Beratungsstelle: *esperanza*, Kirchstr. 1 a, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71-49 27 14

Beratungsstelle *esperanza*, Lindenstr. 5, 50354 Hürth, Telefon 0 22 33-9 42 72 20

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen Erftkreis e. V., An St. Severin 11, 50226 Frechen

Kreisdekanat Euskirchen

Beratungsstelle: *esperanza*, Wilhelmstr. 52, 53879 Euskirchen, Telefon 0 22 51-70 00 19

Träger: Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e. V., Wilhelmstr. 52, 53879 Euskirchen

Kreisdekanat Mettmann

Beratungsstelle: *esperanza*, Jubiläumsplatz 2, 40822 Mettmann, Telefon 0 21 04-92 88 42

Träger: Vereinsverband Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V., Jubiläumsplatz 2, 40822 Mettmann

Kreisdekanat Neuss

Beratungsstelle: *esperanza*, Unter den Hecken 44, 41539 Dormagen, Telefon 0 21 33-25 00 25

Beratungsstelle: *esperanza*, Montanusstr. 40, 41515 Grevenbroich, Telefon 0 21 81-23 81 20

Träger: Caritasverband für das Kreisdekanat Neuss e. V., Montanusstr. 40, 41515 Grevenbroich

Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Beratungsstelle: *esperanza*, Talstr. 1, 51643 Gummersbach, Telefon 0 22 61-3 06 41

Träger: Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V., Talstr. 1, 51643 Gummersbach

Kreisdekanat Rheinisch Bergischer Kreis
Beratungsstelle: *esperanza*, Laurentiusstr. 32,
51465 Bergisch Gladbach, Telefon 0 22 02-1 00 87 01

Träger: Caritasverband für den Rheinisch Bergischen
Kreis e. V., Laurentiusstr. 4-12, 51465 Bergisch Gladbach

Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis
Beratungsstelle: *esperanza*, Hopfengartenstr. 16,
53721 Siegburg, Telefon 0 22 41-6 10 18

Beratungsstelle: *esperanza*, Pfarrer-Kennemich-Platz 27,
53840 Troisdorf, Telefon 0 22 41-7 30 20

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-
Kreis e. V., Hopfengartenstr. 16, 53721 Siegburg

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 233 Allerseelen-Kollekte 2000

Köln, den 14. September 2000

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November ist aufgrund des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. 4. 1997 verbindlich durchzuführen. Sie dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in diesen Gebieten ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollektengelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2000“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Mit dem Geld werden nicht nur die Priesteramtskandidaten durch Studienstipendien unterstützt, sondern es wird auch zum Erhalt der Priesterseminare beigetragen. Unsere Nachbarn im Osten und Südosten mussten viele Jahrzehnte den Dienst von Priestern weitgehend entbehren. Jetzt sollte nicht der Mangel an finanzieller Hilfe die Ausbildung junger Priester blockieren. Deshalb bitten wir ausdrücklich darum, auf diese Kollekte auch persönlich empfehlend hinzuweisen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 234 Kleine Münze – Große Hilfe

Köln, den 20. September 2000

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln hat darum gebeten, dass auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte durchgeführt wird, bei der die Gläubigen gebeten werden, das nicht eingewechselte ausländische Kleingeld (Restdevisen) zu spenden. Der Ertrag soll diesmal für die Fördertätigkeit der neu gegründeten Caritas-Stiftung eingesetzt werden. Die Türkollekte ist am Samstag/Sonntag, dem 28./29. Oktober 2000 vorgesehen und wird bestens empfohlen. Näheres über die Durchführung der Sammlung wird den Pfarrämtern unmittelbar vom Diözesan-Caritasverband mitgeteilt.

In der Stadt Düsseldorf wird die Münzsammlung von der Katholischen Jugend durchgeführt, so dass die Restdevisenkollekte des Caritasverbandes dort nicht gehalten wird.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 235 Ökumenische Bistumskommission

Köln, den 29. September 2000

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder für die nächste Amtsperiode der Ökumenischen Bistumskommission (d. h. bis zum 8. 10. 2003) ernannt:

Nürnberg, Dr. Rosemarie, Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Lülsdorff, Dr. Raimund, Diakon, Peter-Joseph-Fey-Str. 10,
53902 Bad Münstereifel

Söding, Prof. Dr. Thomas, Nienborgweg 24, 48161 Münster
von Steinitz, Dr. Peter, Pfarrer, Am Pantaleonsberg 2,
50676 Köln

Berger, Paul, Oberstudienrat, Chlodwigstr. 17, 50321 Brühl
Quadt, Msgr. Dr. Anno, Pfarrer i. R., Roncalliplatz 2,
50667 Köln

Vorsitzender der Ökumenischen Bistumskommission ist
der Bischofsvikar für Ökumene Herr Weihbischof Dr. Klaus
Dick.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 236 Warnung („Bruder Benedikt“)

Köln, den 19. September 2000

Am 11. September 2000 wurde uns mitgeteilt, dass in einer Kölner Ordensgemeinschaft ein Gast aus Metz (Frankreich) gewohnt habe, sich Bruder Benedikt nannte und luxemburgischen Akzent sprach. „Bruder Benedikt“ gab sich sowohl als Hospitalbruder und anderen Stellen als Dominikaner und als Benediktinerabt aus. Bei der Gemeinschaft hat er Franziskanerkutten entwendet, so dass davon auszugehen ist, dass er demnächst hierin auftreten wird.

Wir bitten um Vorsicht und gegebenenfalls um Mitteilung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal beziehungsweise an die Polizeidienststelle.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 237 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen Termine 2001 / Hinweis auf Antragsformular zur Beauftragung

Für das Jahr 2001 liegen folgende Termine fest:

Einführungskurse in *Düsseldorf*: 10. 3. 2001, 25. 8. 2001

Einführungskurse in *Köln*: 27. 1. 2001, 24. 2. 2001,
31. 3. 2001, 16. 6. 2001
3. 11. 2001, 1. 12. 2001

Die Kurse beginnen jeweils um 9.00 Uhr und dauern bis ca. 17.00 Uhr.

Anträge zur Neubeauftragung von Kommunionhelfer/innen sind frühzeitig mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular in diesem Amtsblatt Seite 191 Nr. 238 einzureichen an: Erzbistum Köln, Generalvikariat, Abteilung Gemeindepastoral, Referat Liturgie, 50606 Köln.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 238 Antragsformular zur Beauftragung einer Kommunionhelferin bzw. eines Kommunionhelfers

oder

Antragsteller: →
(genaue Adresse
und Tel.-Nr.)

Beauftragung für
 Kath. Pfarrgemeinde/n
 Seelsorgebereich
 Pfarrverband

.....
.....
.....
.....

Sonderseelsorge
 Kloster

.....
.....
.....
.....

Erzbistum Köln
Abt. Gemeindepastoral
Referat Liturgie

50606 Köln

Antrag zur Beauftragung einer Kommunionhelferin/eines Kommunionhelfers

Ich beantrage die Neu-Beauftragung als Kommunionhelfer/in
 Erweiterung der Beauftragung vom

Umschreibung der Beauftragung vom

für - bitte in Druckschrift ausfüllen - :

Zuname: _____ Familienstand: _____
Vorname: _____ Beruf: _____
Straße und Nr.: _____ Geburtsdatum: _____
PLZ und Ort: _____ (Mindestalter: 25 Jahre)

- (x) Zutreffendes bitte ankreuzen!
- Die/der Benannte ist mir persönlich bekannt. An ihrer/seiner Gläubigkeit und Akzeptanz habe ich keinen Zweifel.
 - Sie/er ist in ihren/seinen kirchlichen Gliedschaftsrechten nicht behindert.
 - Der Pfarrgemeinderat, in dessen Pfarrei der/die Kommunionhelfer/in wohnt, wurde zur Person und Beauftragung gehört.
 - Die Pfarrverbandskonferenz wurde zur Person und Beauftragung gehört.
 - Die/der Benannte hat mir gegenüber verbindlich erklärt, daß sie/er eine kirchliche Beauftragung zur Kommunionhelferin/zum Kommunionhelfer annehmen wird.

- Die Notwendigkeit zum Einsatz als Kommunionhelfer/in ist dadurch gegeben, dass
- bei der Feier von Gottesdiensten nicht genügend (keine) Priester oder Diakone zur Verfügung stehen bzw. bei der Zahl der Kommunionempfänger der Gottesdienst ohne Kommunionhelfer/innen zu lange dauern würde;
 - alten und kranken Gläubigen der Empfang der Hl. Kommunion ermöglicht werden soll.
 - Aus persönlichen Gründen (z.B. Alter, Krankheit) kann die Kommunionsspendung durch Priester und Diakon nur mit Schwierigkeiten übernommen werden.
 - Besondere Bemerkungen

Bei Neu-Beauftragung: Bitte laden Sie die/den Benannte/n zum nächstmöglichen Termin ein, an dem die Einführung in den Dienst vorgenommen und die Beauftragungsurkunde überreicht wird.

Ort und Datum _____ Pfarrer, für dessen Pfarrei/en der/die Kommunionhelfer/in beauftragt wird
 Pfarrverbandsleiter
 Priester in der Sonderseelsorge
 Ordensoberin / Ordensoberer

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 239 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

Gemäß der Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. April 1994, Nr. 88) findet für die Amtsperiode 2001 bis 2006 eine Wahl von 3 Mitgliedern dieses Gremiums statt.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss in den der Herr Erzbischof folgenden Herren berufen hat:

- Msgr. Dr. Sebastian Cüppers, Vorsitzender
- Subregens Christoph Bersch
- Kpl. Klaus Koltermann
- Kpl. Thomas Jablonka
- Kpl. Michael Dederichs

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Priester der letzten 10 Weihejahrgänge (1991–2000) liegt in der Zeit vom 4. 10. bis 18. 10. 2000 aus im Generalvikariat, Zimmer 460 (Stabsabteilung Kirchenrecht) und kann dort montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr bzw. zwischen 14 Uhr und 16 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte erhält ab 23. 10. 2000 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 23. 11. 2000 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 1. 12. 2000 veröffentlicht. Falls kein Einspruch erhoben wird, erfolgt der Versand der Stimmzettel am 8. 12. 2000.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen dort spätestens am 15. 12. 2000 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Msgr. Dr. Cüppers
Wahlausschussvorsitzender

Nr. 240 Tag der älteren Priester

Zu diesem jährlichen Tag sind wieder die älteren Priester in unserem Erzbistum eingeladen:

Termin: Freitag, 8. November 2000, 9.30–17.00 Uhr, im Kölner Maternushaus.

Thema: Unter dem Thema: „Das Alter haben wir geschafft – schafft uns nun das Alter?“ geht es um die ganz persönliche und existenzielle Situation des Alters mit seinen Problemen und ihrer Bewältigung.
vormittags: 2 Referate von P. Ferdinand Hamma SJ, München-Unterhaching zur geistigen und

geistlichen Bewältigung der Altersprobleme
nachmittags: Konkrete Informationen zu den praktischen Problemen mit den Referenten Dr. Albert Evertz, Leiter der Abt. „Heime“ beim Diözesan-Caritasverband, und Bernd Schumacher, Leiter der Abt. „Leistungen“ bei der PAX-Krankenversicherung, zu allen Fragen von häuslicher Pflege in der eigenen Wohnung bis zum Leben im Altersheim, einschl. der Kosten und der Leistungen aus der Krankenversicherung und der Beihilfen des Erzbistums.

Leitung: Die Beauftragten für die älteren und kranken Priester

Aus technischen Gründen konnten nur die Priester im Ruhestand persönlich angeschrieben werden. Aber auch alle anderen älteren und interessierten Priester ab 70 Jahren sind herzlich eingeladen.

Anmeldung: *schriftlich* (per Postkarte, Brief oder Telefax) erbeten bis spätestens 20. 10. 2000 an: Erzbischöfliches Generalvikariat, H. A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Fax-Nr. 02 21 / 16 42-14 28. Bitte bei der Anmeldung angeben: „Kurs-Nr. 226“. (Tel. Auskunft: 02 21 / 16 42-14 67, Herr Deckert).

Es erfolgt keine Bestätigung der Anmeldung. Jeder Angemeldete ist willkommen. Teilnahme ist kostenfrei.

Nr. 241 Angebote des Edith-Stein-Exerzitenhauses, Siegburg

Edith-Stein-Tag am 03. Oktober 2000

Heilwerden

Seit drei Jahren hat das Edith-Stein-Exerzitenhaus auf dem Michaelsberg in Siegburg seine Tore geöffnet. Es will eine Herberge bei Gott sein. Auf dem Lebensweg zu Gott, tut es gut, einmal anzuhalten, Rast zu halten, aufzuatmen. Danach geht der Weg zurück in den Alltag.

In der ganzen Zeit gibt es viele Anfragen von Menschen in Krisensituationen, die schwere Lasten zu tragen haben: Alkoholkrankheit, Scheidung, Krankheit... Immer wieder lautet die Frage: Können Sie mir helfen? Es gilt deutlich zu erkennen, wann Exerziten dran sind oder eine therapeutische Begleitung. Exerziten sind kein Ersatz für eine Alkoholtherapie oder andere Formen der menschlichen Begleitung.

Aber auch in Exerziten, den Tagen der geistlichen Übungen, erleben Menschen, wie die Stille, die Begegnung mit der Bibel, die Feier der Gottesdienste und das tägliche Gespräch den Prozess des Heilwerdens im biblischen Sinn voranbringen.

Diesem Thema „Heilwerden“ widmet sich *der Edith-Stein-Tag am 3. Oktober 2000*. Nach der Eucharistiefeier um 10.30 Uhr mit Weihbischof Trelle werden zwei Fachleute Hilfen geben, deutlicher zu erkennen, wann Exerziten dran sind und wann nicht. P. Meures SJ will die Chancen der Exerziten nahebringen. Pfarrer Matthias Schnegg, Seelsorger und The-

rapeut, will die therapeutischen Chancen aufzeigen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen gibt es weitere Angebote zu Meditation, Eutonie, Jesusgebet und Impulse, Edith Stein vertrauter zu werden.

Nähere Informationen und Anmeldung beim Edith-Stein-Exerzitienhaus, Michaelsberg, 53721 Siegburg, Tel. 0 22 41 / 1 25-0.

Nr. 242 Tagung der UNIO Apostolica im Erzbistum Köln

Priester und Diakone unseres Erzbistums sind herzlich eingeladen zu einem Gespräch mit Herrn Dr. Dr. Heck

am Mittwoch, den 18. 10. 2000 um 15.00 Uhr im Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12.

Thema: „Die Kunst als Deuterin der Hl. Schrift“.

Gäste sind herzlich willkommen.

Wenn möglich wird eine kurze Anmeldung erbeten an: Msgr. F. Coquelin (St. Anna-Stift), Fiskellerstr. 7, 40213 Düsseldorf, Tel. 02 11/1 39 71 34.

Nr. 243 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 10. 10. 2000 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Pater Alexander Ultsch, CMM

Thema: „Was waren die Ursachen des Untergangs der einst blühenden Kirche Kleinasiens?“

Nr. 244 Offene Stellen für pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich E, Dekanat Königswinter wird ein Subdiar gesucht. Eine große Dienstwohnung steht in Oberpleis zur Verfügung.

Informationen bei Pfr. Wilhelm Müller, Tel. 0 22 44-22 31.

Nr. 245 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter

Bereich Erzbistum:

Beim Erzbistum Köln sind zum baldmöglichsten Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

1. *Heimleiter/in* für die drei Wohnheime der Katholischen Hochschulgemeinden Bonn und Köln, **Kennziffer 34/00**
Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 %. Die Heimleitung ist eingebunden in das Konzept der Hochschuleseelsorge in Bonn und Köln. Die Einstellung erfolgt zum nächstmöglichen Termin.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- pädagogische und soziale Betreuung von in- und ausländischen Studierenden
- Gewährleistung eines ordentlichen verwaltungsmäßigen und technischen Betriebsablaufs der Wohnheime in Absprache mit den Geschäftsführern der Gemeinden

- Förderung der Integration der Heimbewohner/innen in das Leben der Hochschulgemeinden, Zusammen- und Mitarbeit in der Hochschuleseelsorge

Wir erwarten:

- eine sozialpädagogische Ausbildung oder die abgeschlossene Ausbildung zum Gemeindefereenten mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation
- Aufgeschlossenheit für die Lebenswirklichkeit Studierender
- bewusste Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Bezug einer Dienstwohnung in Bonn

Wir bieten die Mitarbeit in einem interessanten Arbeitsfeld der Kirche und in einem aufgeschlossenen Seelsorgeteam. Vergütung, Urlaub, Beihilfe, zusätzliche Altersversorgung und sonstige Sozialleistungen erfolgen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Außerdem bieten wir gleitende Arbeitszeit, Job-Ticket, verkehrsgünstige Lage Nähe Hauptbahnhof.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind besonders erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 02 21/16 42-37 46.

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Referenzen werden unter Angabe der genannten Kennziffer 34/00 bis 13. Oktober 2000 erbeten an Herrn Prälat Dr. Trippen: Erzbistum Köln, Generalvikariat H.A Schule/Hochschule, 50606 Köln

2. *Aktuar/in* für das Erzbischöfliche Offizialat, **Kennziffer 01/00**

Die Tätigkeit erfolgt am Ehegericht. Die Einstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Protokollführung bei den Anhörungen von Prozessparteien und Zeugen
- Erledigung der am Gericht anfallenden zahlreichen Organisations- und umfangreichen Schreibearbeiten

Wir erwarten:

- gute Deutsch- und PC-Kenntnisse
- besondere Diskretion und Korrektheit

Wegen des tagtäglichen Umgangs mit den Schicksalen anderer Menschen kann die Aufgabe nur von einer gefestigten, belastbaren Persönlichkeit, die am besten über einen intakten familiären Hintergrund verfügt, wahrgenommen werden.

Vergütung, Urlaub, Beihilfe, zusätzliche Altersversorgung und sonstige Sozialleistung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Außerdem bieten wir gleitende Arbeitszeit, Job-Ticket, verkehrsgünstige Lage Nähe Hauptbahnhof.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 02 21/16 42-56 50.

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Referenzen richten Sie bitte unter der Kennziffer 01/00 an Herrn Prälat Dr. Günter Assenmacher, Erzbistum Köln, Generalvikariat, Erzbischöfliches Offizialat, 50606 Köln.

Nr. 246 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 25. Mai 2000 den Pfarrer Leo Meiß zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

13. 7. Vorspel Hermann, Pfarrer i. R., weiterhin bis 28. Juli 2001 zum Subdiakon an St. Pankratius in Korschbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd;
15. 8. Thomas Pater Georg CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Kaplan an Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf, Hl. Geist und St. Rochus in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf Mitte;
1. 9. Hermanns Christian, Kaplan, zum Pfarrer St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen und zum Pfarrvikar an St. Martinus in Kerpen und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich C des Dekanates Kerpen;
1. 9. Schlömer Herbert, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Maria Hilfe der Christen in Düsseldorf-Lörick im Seelsorgebereich A des Dekanates Düsseldorf-Heerdt;
4. 9. Daniels Helmut, Msgr., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Subdiakon an St. Maurinus in Leverkusen-Lützenkirchen im Seelsorgebereich E des Dekanates Leverkusen;
4. 9. Hoh Dieter, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Maurinus in Leverkusen-Lützenkirchen im Seelsorgebereich E des Dekanates Leverkusen;
5. 9. Eicker Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Rochus in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Mitte;
5. 9. Froitzheim Dr. Franzjosef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Mitte;
5. 9. Pollmeier Hans-Gerd, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Rochus in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf Mitte;
8. 9. Banse Pater Klemens Maria OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Velbert-Neviges, Christi Auferstehung in Velbert-Neviges-Siepen und St. Antonius in Velbert-Tönisheide im Seelsorgebereich F des Dekanates Mettmann;
11. 9. Adelkamp Alfons, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Michael in Bonn;
11. 9. Arend Andreas, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. September 2000 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich B des Dekanates Königswinter;
11. 9. Baggio Pater Ermenegildo CS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 zum kommissarischen Leiter der italienischen Mission in Bonn;
11. 9. Betta Egidio, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2000 zum kommissarischen Leiter der italienischen Mission in Solingen;
11. 9. Canesso Pater Luigi CS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2000 zum kommissarischen Leiter der italienischen Mission in Remscheid;
11. 9. Kockler Erich, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten im Dekanat Sankt Augustin;
11. 9. Siegburg Volker, Kaplan, zum Krankenhausseelsorger an den Universitätskliniken in Düsseldorf;
15. 9. Eiden Thomas, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien St. Antonius Einsiedler in Kürten-Bechen, St. Pankratius in Odenthal und St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg im Seelsorgebereich C des Dekanates Altenberg;
15. 9. Engelbert Ralf, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien St. Elisabeth und St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld, St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal-Barmen;
15. 9. Halbach Adalbert, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien St. Joseph und St. Maternus in Köhl-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Sürth und St. Georg in Köln-Weiß im Seelsorgebereich Rheinbogen des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
15. 9. Hammes Axel, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Michael in Bonn;
15. 9. Hergarten Gregor, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien Hl. Kreuz in Bonn-Bad Godesberg und St. Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
15. 9. Klein Norbert, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien St. Remigius in Hennef-Happerschoß und Liebfrauen in Hennef-Warth im Seelsorgebereich B des Dekanates Hennef;
15. 9. Niederheide Klaus, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Ägidius in Bornheim-Hersel, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Georg in Bornheim-Widdig im Seelsorgebereich B des Dekanates Bornheim;
15. 9. Perumannikala Pater John MCBS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. November 2000 zum Kaplan an St. Franziskus in Gummersbach im Seelsorgebereich C des Dekanates Gummersbach;
15. 9. Tatzel Bernhard, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an den bisherigen Pfarreien Christi Verkörperung in Köln-Heimersdorf und St. Brictius in Köln-Merkenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Worringen;
15. 9. Weber Burkhard, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Michael in Bonn;
15. 9. Schwirten Franz-Heiner, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrverbandsleiter

im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Ehrenfeld;

1. 10. Prinz Joseph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden der Kirchenvorstände an St. Johann Baptist in Kürten und St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich D des Dekanats Altenberg.

Der Herr Erzbischof hat am:

15. 8. den Pfarrer Franz-Josef Pitzen als Krankenhausseelsorger am Marienhospital in Brühl, Dekanatsfrauenseelsorger und Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Brühl und Subsidiar zur bes. Verfügung des Dechanten im Dekanat Brühl verpflichtet und ihm mit dem Pfarrer Ulrich Sander gemäß can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Kirchengemeinden St. Maurinus in Leverkusen-Lützenkirchen und Maria Rosenkranzkönigin in Leverkusen-Quettingen im Seelsorgebereich E des Dekanates Leverkusen übertragen und Herrn Pfarrer Sander zum Moderator bestellt. Zu Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wurden bestellt: in St. Maurinus Herr Pfarrer Pitzen, in Maria Rosenkranzkönigin Herr Pfarrer Sander;
8. 9. den Prof. Dr. Msgr. Rudolf Michael Schmitz aus dem Erzbistum Köln exkardiniert;
11. 9. den Pater Sebastian Fusser OFMConv. unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen als Pfarrvikar an St. Michael in Bonn verpflichtet;
11. 9. den Pater Viktor Stanislaw Jachec OFMConv. unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen als Pfarrvikar an St. Michael in Bonn verpflichtet;
11. 9. den Kaplan Armin Luhmer unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben als Kaplan an St. Michael in Bonn verpflichtet;
11. 9. die Verzichtleistung des Stadtdechanten Pfarrer Wilfried Schumacher auf die Pfarrstelle St. Michael in Bonn angenommen und ihn unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben als Pfarrer daselbst verpflichtet;
11. 9. den Pfarrer i.R. Georg Stöber als Subsidiar an St. Laurentius in Burscheid, St. Michael in Wermelskirchen und St. Apollinaris in Wermelskirchen-Dabringhausen verpflichtet;
15. 9. den Pfarrer i.R. Arnold Eiserloh mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 als Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Grengel, St. Margareta in Köln-Libur, St. Bartholomäus in Köln-Urbach, St. Ägidius in Köln-Wahn und Christus König in Köln-Wahnheide verpflichtet;
15. 9. die Verzichtleistung des Pfarrers Ehrendechant Johannes Schwickerath auf die Pfarrstelle St. Servatius in Siegburg angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. November 2000 in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Grengel, St. Margareta in Köln-Libur, St. Bartholomäus in Köln-Urbach, St. Ägidius in Köln-Wahn und Christus König in Köln-Wahnheide im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Porz.

Es starben im Herrn am:

7. 9. Backhaus Johannes, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer i. R., 90 Jahre alt;
17. 9. Stüßler Hans-Helmut, Pfarrer i. R., 73 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

4. 9. Bühlstahl Peter, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Gemeindefereenten an Maria Rosenkranzkönigin in Leverkusen-Quettingen im Seelsorgebereich E des Dekanates Leverkusen;
5. 9. Stockberg Eva, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindefereentin an Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Mitte;
15. 9. Kleine Werner, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Michael in Bonn;
15. 9. Tettling Sr. Theresia OSF, im Einvernehmen mit der Ordensoberin unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Pastoralassistentin an St. Michael in Bonn;
1. 10. Eberz Sr. Bernarda, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge an den Kliniken St. Antonius, Betriebsstätten Petrus-Krankenhaus und Geriatriische Klinik in Wuppertal;
1. 10. Effing Judith, zur Gemeindefereentin an St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Königswinter.

Es wurden versetzt am:

1. 10. Bauer Norbert, als Pastoralreferent nach St. Agnes in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte (Nord);
1. 10. Diekmann Sr. Ermengild, im Einvernehmen mit der Ordensoberin als Ordensschwester in die Krankenhausseelsorge an den Kliniken St. Antonius, Betriebsstätten St.-Marien-Heim und Petrus-Krankenhaus in Wuppertal;
1. 10. Heek Andrea, als Gemeindefereentin nach St. Martin in Rheinbach, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margareta in Rheinbach-Neukirchen, St. Antonius in Rheinbach-Niederrees, St. Ägidius in Rheinbach-Oberrees, St. Joseph in Rheinbach-Queckenberg und St. Basilides in Rheinbach-Ramershoven im Seelsorgebereich Rheinbach des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.

Es wurden verpflichtet am:

11. 9. Koch Norbert, Gemeindefereent, als Caritasbeauftragter im Dekanat Sankt Augustin, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
1. 10. Fink Ulrich, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben.

Aus dem Dienst sind ausgeschieden am:

11. 9. Kühnapfel Sr. M. Basildis, Krankenhausseelsorgerin am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln;

30. 9. Grobe Jutta Elisabeth, Gemeindereferentin an St. Bonaventura in Remscheid-Lennep im Seelsorgebereich B des Dekanates Remscheid;
30. 9. Wolters Sr. Inigard MSC, Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Köln-Hohenlind;
30. 9. Zimmer Gertrud, Pastoralreferentin an St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich B des Dekanates Königswinter.

Zur Post gegeben am 2. Oktober 2000